

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Bundesland:	Baden-Württemberg
Ressort(s):	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Datum:	27. Juni 2018

Anmerkungen zu den Artikeln 1, 3, 15 und 18

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1.	Erfüllungsaufwand für die Verwaltung	S. 279 bis 288	inhaltlich	<p>Mit der Verordnung kommen neue Aufgaben auf die Vollzugsbehörden der Länder zu. Nachfolgend wird exemplarisch der aufgeführte Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung besonderer Vorkommnisse (Seite 282), und für die Umsetzung der behördlichen Dosisabschätzung (Seite 282) kommentiert. Für die Umsetzung des Aufsichtskonzepts (Seiten 283/284) und anderer neuer Aufgaben wird auf das UM-Schreiben vom 6.3.2018 zum Vorentwurf der neuen Strahlenschutzverordnung verwiesen.</p> <p>Besondere Vorkommnisse: Der im Entwurf der Verordnung aufgeführte Ansatz, wonach im Durchschnitt 45 Minuten für die</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Bearbeitung eines besonderen Vorkommnissen angesetzt wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Ein beachtlicher Anteil an besonderen Vorkommnissen erfordert mindestens einmal eine Präsenz vor Ort, mindestens einmal im Jahr kommt es zu Besonderen Vorkommnissen mit erheblichem Aufwand und längerfristigem Einsatz, bei denen auch mehrere Behörden im Einsatz sind (UM, LUBW, LKA). Im Durchschnitt setzen wir daher pro BV drei Personenstunden für die Bearbeitung an.</p> <p>Dosisabschätzung: zur Umsetzung des § 90 oder 91 wird auf noch nicht erlassene Verwaltungsvorschriften verwiesen. Die Paragraphen treten aber nach dem vorliegenden Entwurf unmittelbar in Kraft; bislang ist keine Übergangsvorschrift vorgesehen. Gerade § 91 StrlSchV stellt für die Vollzugsbehörden eine neue Aufgabe dar, die noch dazu ohne konkrete Vorgaben auszuführen wäre. Welche Anlagen und Einrichtungen</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>unter das Abschneidekriterium nach § 91 fallen, muss erst ermittelt werden. Dafür und für den Aufbau der Kompetenz bei den Vollzugsbehörden (ohne oberste Landesbehörden) wird der einmalige Aufwand auf jeden Fall erheblich sein. Je nachdem, für welche Anlagen und Einrichtungen die Vorschriften nach § 91 dann gelten, wird auch ein jährlicher Zusatzaufwand anfallen. Im Augenblick schätzen wir insgesamt 2 Personennjahre für Baden-Württemberg ab.</p> <p>Insgesamt ist ein deutlich höherer Aufwand für die Vollzugsbehörden zu erwarten, als im Entwurf des Artikel 1 aufgeführt wurde.</p>	
2.	Art.1 § 1 Abs. 7	„(7) Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken um die Einbringung von Geräten und Substanzen in den Körper und deren Steuerung zu medizinischen Zwecken zu ermöglichen.“	Inhaltlich/Erfüllungsaufwand	Mit dieser Definition sind auch Interventionen erfasst die lediglich eine geringe Strahlenexposition erfordern. Bei Beibehaltung dieser Definition ergeben sich auch Auswirkungen zur Einbeziehung des MPE (siehe § 120 Abs. 2 Nr. 4). Die Hinzuziehung des MPE wäre auch	<p>Ersatz des § 1 Abs. 7 durch anderen Wortlaut: Intervention: therapeutische Eingriffe unter Röntgenbildgebung zur Einbringung und Steuerung von Geräten und Substanzen.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				für einfache C-Bogengeräte erforderlich bei denen Interventionen mit geringer Strahlenexposition durchgeführt werden.	
3.	Art. 1 § 1	---	inhaltlich	§ 5 Abs. 21 des Strahlenschutzgesetzes definiert den Begriff der „Kontamination“. Der Begriff „Dekontamination“ wird nicht definiert, findet sich aber in § 56 in der Überschrift. Ansonsten spricht § 56 allgemeiner von „Maßnahmen“, zu denen eine Dekontamination zählt.	Ergänzung des § 1: Dekontamination: Beseitigung oder Verminderung einer Kontamination im Sinne des § 5 Absatz 21 des Strahlenschutzgesetzes.
4.	Art. 1 § 1	---	inhaltlich	Ergänzung einer Definition für den Begriff „Störfall“ (vgl. § 3 Abs. 2 Nummer 28 der bisherigen Strahlenschutzverordnung)	Ergänzung des § 1: Störfall: Ereignisablauf, bei dessen Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für den die Anlage auszulegen ist oder für den bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind. Alternativ (mit Anpassung an die neue Terminologie): Störfall: Ereignis oder Ereignisablauf in einer geplanten Expositionssituation, bei dessen Eintreten eine

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und bei dessen Eintreten die vorsorglichen baulichen und sonstigen technischen Schutzvorkehrungen sicherstellen, dass die Strahlenexposition in der Umgebung unterhalb der Werte des § 94 Absatz 1 Satz 1 sind.
5.	Art. 1 § 1 Siehe Vorschlag von RP	---	inhaltlich	Der für die §§ 90 und § 91 zentrale Begriff der repräsentativen Person wird weder in der Verordnung noch im StrlSchG definiert. Der Begriff muss entsprechend der Definition im Art. 4 Nr. 89 der Richtlinie 2013/59/Euratom im Gesetz oder in der Verordnung definiert werden. Nur die konkrete Anleitung, wie die repräsentative Person für die diversen Expositionsrechnungen zu bestimmen ist, bleibt der VwV vorbehalten.	Ergänzung des § 1: Repräsentative Person: Einzelperson, die eine Dosis erhält, die für eine höher exponierte Person einer Bevölkerungsgruppe repräsentativ ist, mit Ausnahme von Personen mit extremen oder außergewöhnlichen Lebensgewohnheiten
6.	Art. 1 § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	„(5) Das Bundesamt für Strahlenschutz übermittelt die Stellungnahme unverzüglich	inhaltlich	Während in § 4 Abs. 2 die zuständigen obersten Landesbehörden vom BfS über den Beginn einer Prüfung zu informieren sind, sollen sie über	Ergänzung des § 4 Abs. 5: 5) Das Bundesamt für Strahlenschutz übermittelt die Stellungnahme unverzüglich

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		1. ... 2. der für das ausgesetzte Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren zuständigen Behörde und 3. ...“		die Stellungnahme nicht explizit informiert werden. Die Stellungnahme sollte auch unverzüglich an die zuständigen obersten Landesbehörden versendet werden. Der zusätzliche Aufwand für das BfS ist vernachlässigbar.	1. ... 2. der für das ausgesetzte Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren zuständigen Behörde und den zuständigen obersten Landesbehörden und 3. ...
7.	Art. 1 § 9 Satz 1 Nr. 1	„(1) derjenige der geschäftsmäßig Störstrahler nach Anlage 3 Teil D Nummer 3, ausgenommen Projektionseinrichtungen, prüft, erprobt, wartet oder instand setzt,...“	inhaltlich	Die hier gemeinten Projektionseinrichtungen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind in der Praxis nicht mehr anzutreffen und sind durch großformatige Flachbildschirme ersetzt.	Änderung des § 9 Satz 1 Nr. 1: 1. derjenige der geschäftsmäßig Störstrahler nach Anlage 3 Teil D Nummer 3, ausgenommen Projektionseinrichtungen , prüft, erprobt, wartet oder instand setzt,...
8.	Art 1 § 31 (1) Nr. 1	„(1) Nur nach einer Freigabe dürfen als nicht radioaktive Stoffe verwendet, verwertet, beseitigt, innegehabt oder an einen Dritten weitergegeben werden: 1. radioaktive Stoffe, die aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 39 Nummer 1 o-	Inhaltlich	Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Gesetze kann die Aktivität außer Acht gelassen werden, wenn die Freigabewerte unterschritten sind und die Freigabe erfolgt ist. Durch die Freigabe wird bestätigt, dass nach dem Gesetz kein radioaktiver Stoff vorhanden ist. Es sollte nicht der Eindruck vermittelt werden, dass es sich bei der Verwendung als nicht radioaktiver	Ergänzung des § 31 Abs. 1 Nr. 1: Nur nach einer Freigabe dürfen als nicht radioaktive Stoffe verwendet, verwertet, beseitigt, innegehabt oder an einen Dritten weitergegeben werden: 1. radioaktive Stoffe, die aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 39 Nummer 1 oder 2, oder aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Strahlenschutzgesetzes stammen, und...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		der 2, oder aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Strahlenschutzgesetzes stammen, und...“		Stoff um eine bloße Umetikettierung handelt. Das Adjektiv „radioaktiv“ sollte daher gestrichen werden (vgl. auch § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchG, wo nur von „Stoff“ ohne den Zusatz „radioaktiv“ die Rede ist).	
9.	Art 1 § 31 Abs. 2	„(2) Einer Freigabe bedürfen auch Stoffe und Gegenstände, die aus Strahlenschutzbereichen stammen, in denen 1. offene radioaktive Stoffe vorhanden sind oder waren, 2. mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde oder 3. die Möglichkeit einer Aktivierung bestand.“	Inhaltlich	Die Formulierung hebt die bisher berechnete und sinnvolle Möglichkeit der Herausgabe in Überwachungsbereichen durch § 31 (2) Nummer 1 und/oder Nummer 2 grundsätzlich aus. In Überwachungsbereichen ist durchaus ein Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen zulässig, z. B. verpackte radioaktive Stoffe auf Verkehrswegen oder es sind Fässer mit radioaktiven Stoffen in einer Ecke eines Raumes vorhanden. Das heißt aber noch lange nicht, dass manche Bereiche oder z.B. ein Nebenraum nicht doch aufgrund der Betriebshistorie und Beweissicherungsmessungen zu Recht herausgegeben werden könnten. Die jetzige Formulierung lässt das aber nicht mehr zu.	Änderung des § 31 Abs. 2: (2) Einer Freigabe bedürfen auch Stoffe und Gegenstände, die aus Strahlenschutzbereichen Kontrollbereichen stammen. in denen 1. offene radioaktive Stoffe vorhanden sind oder waren, 2. mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde oder 3. die Möglichkeit einer Aktivierung bestand.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Eindeutig ist dagegen die bisherige Praxis, dass alles aus Kontrollbereichen der Freigabe unterzogen werden sollte.	
10.	Art 1 § 31 Abs. 3	„(3) Dosiskriterium für die Freigabe ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten darf.“	Inhaltlich	Kriterium bedeutet auch Eigenschaft, Kennzeichen, Merkmal. Die Berechnungen der Freigabewerte liegen dieses Kriterium zugrunde, so dass bei Einhaltung der Freigabewerte nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten <i>kann</i> . Unter diesen Aspekten passt das neue Wort „darf“ nicht, sondern wie bisher das Wort „ <i>kann</i> “.	Änderung des § 31 Abs. 3: (3) Dosiskriterium für die Freigabe ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten darf kann .
11.	Art 1 § 31 Abs. 4	„(4) Eine Freigabe ersetzt keine Genehmigung zur Stilllegung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes.“	Inhaltlich	Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten. Zum Teil wird unter dem Begriff der Stilllegung auch der Abbau einer kerntechnischen Anlage verstanden, wie dies auch in der bisherigen Strahlenschutzverordnung geschah. Das Atomgesetz unterstellt jedoch ausdrücklich neben der Stilllegung auch den Abbau der Genehmigungspflicht. Die durch § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG gesetzlich vorgeschriebene Vorabkontrolle kann durch eine Verordnung	Änderung des § 31 Abs. 4: (4) Eine Freigabe ersetzt keine Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				nicht eingeschränkt werden. Deshalb sollte klargestellt werden, dass die Freigabe nicht zum Entzug von Gegenständen aus dem Stille- gungs- einschließlich des Abbaure- gimes führen kann.	
12.	Art 1 § 32 Abs. 2	„(2) Eine uneinge- schränkte Freigabe be- darf keiner Festlegungen hinsichtlich der künftigen Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder dem endgültigen Verbleib der freizugeben- den Stoffe und Gegen- stände.“	Inhaltlich	<p>Man sollte bei der Definition ge- mäß § 31 (1) bleiben, d.h. als nicht radioaktive Stoffe verwenden, ver- werten, beseitigen, innehaben oder an einen Dritten weitergeben, um bei der klaren Linie zu bleiben und um Missverständnisse zu vermei- den Die Begriffe „Nutzung“ und „endgültiger Verbleib“ gehören nicht zur Definition und Aufzählung des § 31. Sie verändern den Sinn. Der endgültige Verbleib ist eine Folge und ergibt sich automatisch aus der Verwendung, Verwertung usw., alles zusammen ist eine Nut- zung.</p> <p>Das Wort „Gegenstände“ enthält u.a. Bodenflächen, für die nur eine spezifische Freigabe in Frage kommt und passt hier nicht. Des- halb ist eine Aufzählung notwendig.</p>	<p>Änderung des § 32 Abs. 2: Eine uneingeschränkte Freigabe be- darf keiner Festlegungen hinsicht- lich der künftigen Nutzung-Ver- wendung, Verwertung, Beseiti- gung, Innehabung oder dem end- gültigen Verbleib Weitergabe an Dritte der freizugebenden radioak- tiven Stoffe und beweglichen Ge- genstände und Gegenstände</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
13.	Art 1 § 32 Abs. 3	„(3) Bei einer spezifischen Freigabe ist die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgültige Verbleib der freizugebenden Stoffe und Gegenstände aufgrund der materiellen Eigenschaften der freizugebenden Stoffe und Gegenstände oder durch Anforderungen an die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgültigen Verbleib der freizugebenden Stoffe und Gegenstände eingeschränkt.“	Inhaltlich	Man sollte bei der Definition gemäß § 31 (1) bleiben, d.h. als nicht radioaktive Stoffe verwenden, verwerten, beseitigen, innehaben oder an einen Dritten weitergeben, um bei der klaren Linie zu bleiben und um Missverständnisse zu vermeiden Die Begriffe „Nutzung“ und „endgültiger Verbleib“ gehören nicht zur Definition und Aufzählung des § 31. Sie verändern den Sinn. Der endgültige Verbleib ist eine Folge und ergibt sich automatisch aus der Verwendung, Verwertung usw., alles zusammen ist eine Nutzung.	Änderung des § 32 Abs. 3: (3) Bei einer spezifischen Freigabe ist die künftige Nutzung , Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der der endgültige Verbleib Innehabung oder Weitergabe an einen Dritten der freizugebenden Stoffe und Gegenstände aufgrund der materiellen Eigenschaften der freizugebenden Stoffe und Gegenstände oder durch Anforderungen an die künftige Nutzung , Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der der endgültigen Verbleib , Innehabung oder Weitergabe an einen Dritten der freizugebenden Stoffe und Gegenstände eingeschränkt.
14.	Art 1 § 32 Abs. 4	„(4) Eine Freigabe im Einzelfall ist nur dann eine uneingeschränkte Freigabe, wenn für die freizugebenden Stoffe des jeweiligen Einzelfalls alle möglichen künftigen Nutzungen, Verwendungen,	Inhaltlich	Das Wort „Gegenstände“ enthält u.a. Bodenflächen, für die nur eine spezifische Freigabe in Frage kommt und passt hier nicht. Deshalb ist eine Aufzählung notwendig. Man sollte bei der Definition gemäß § 31 (1) bleiben, d.h. als nicht	Änderung des § 32 Abs. 4: (4) Eine Freigabe im Einzelfall ist nur dann eine uneingeschränkte Freigabe, wenn für die freizugebenden Stoffe und beweglichen Gegenstände des jeweiligen Einzelfalls alle möglichen künftigen Nut-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Verwertungen, Beseitigungen oder alle möglichen Arten des endgültigen Verbleibs der freizugebenden Stoffe und Gegenstände bei der Nachweisführung zur Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe beachtet wurden.“		radioaktive Stoffe verwenden, verwerten, beseitigen, innehaben oder an einen Dritten weitergeben, um bei der klaren Linie zu bleiben und um Missverständnisse zu vermeiden Die Begriffe „Nutzung“ und „endgültiger Verbleib“ gehören nicht zur Definition und Aufzählung des § 31. Sie verändern den Sinn. Der endgültige Verbleib ist eine Folge und ergibt sich automatisch aus der Verwendung, Verwertung usw., alles zusammen ist eine Nutzung.	zungen, Verwendungen, Verwertungen, Beseitigungen, Innehabung oder Weitergaben an Dritte alle möglichen Arten des endgültigen Verbleibs der freizugebenden Stoffe und beweglichen Gegenstände bei der Nachweisführung zur Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe beachtet wurden.
15.	Art 1 §33 Abs. 1	„(1) Die zuständige Behörde erteilt die Freigabe, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe nicht eingehalten wird.“		Nach der Freigabe kann der betroffene Stoff als nicht radioaktiver Stoff verwendet werden (§ 31 Abs. 1). Die Freigabe kann somit nicht lediglich durch den zu beantragenden und erteilten Freigabebescheid erfolgen, sondern die Rechtswirkung tritt insoweit erst ein, wenn die Anforderungen des Bescheids hinsichtlich des betroffenen Gegenstands erfüllt sind. Die Freigabe beinhaltet somit einerseits den Freigabebescheid und andererseits	Änderung des Art 1 § 33 Abs. 1: (1) Die zuständige Behörde erteilt die einen Freigabebescheid, nach dessen Maßgaben die Freigabe erfolgt , wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe nicht eingehalten wird.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>dessen Vollzug. Da die Begriffe insbesondere in der bestehenden StrlSchV nicht einheitlich verwendet wurden, sollte dieser Umstand bereits hier klargestellt werden.</p> <p>Nach bisherigem Recht musste die Erfüllung des Dosiskriteriums nachgewiesen werden. Die Nachweiserführung war im Ermessen der Behörde durch die Regelbeispiele des § 29 Abs. 2 Satz 2 StrSchV a.F. erheblich erleichtert, wobei allerdings „Anhaltspunkte“ dem Nachweis entgegenstehen konnten. Wenn nun jedoch umgekehrt die Behörde verpflichtet werden soll, nur bei nicht entgegenstehenden Anhaltspunkten den Freigabebescheid zu erteilen, wird die Beweislast umgekehrt.</p>	
16.	Art 1 § 33 Abs. 4	„(4) § 17 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Atomgesetzes über inhaltliche Beschränkungen, Auflagen und Befristung ist in der jeweils geltenden Fas-	Inhaltlich	In § 33 Absatz 4 sollte durch einen Verweis deutlich gemacht werden, dass hier <i>der Freigabebescheid</i> gemeint ist.	Änderung des § 33 Abs. 4: (4) § 17 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Atomgesetzes über inhaltliche Beschränkungen, Auflagen und Befristung ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Der Freigabebescheid kann

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		sung entsprechend anzuwenden. Die Freigabe kann darüber hinaus mit einer Bedingung, einem Vorbehalt des Widerrufs oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.“			darüber hinaus mit einer Bedingung, einem Vorbehalt des Widerrufs oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.
17.	Art 1 § 36 Abs. 1 Nr. 3a	„3. von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien a) die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 Teil C genannten Festlegungen eingehalten werden, ...“	Redaktionell	Korrektur eines Verweises	Ergänzung des § 36 Abs. 1 Nr. 3a: 3. von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien a) die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil C genannten Festlegungen eingehalten werden, ...
18.	Art 1 § 37 Abs. 1	„(1) Der Antragsteller kann den Nachweis, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist, auch im Einzelfall führen. Dies gilt, soweit 1. die für eine spezifische Freigabe erforderlichen Anforderungen und Festlegungen im Einzelfall nicht vorliegen,	Inhaltlich	Nummer 4 ist schwer zu verstehen und missverständlich. Wenn das Dosiskriterium nicht eingehalten wird, darf die zuständige Behörde keine Freigabe erteilen, auch nicht im Einzelfall. Die Aussagen in der Begründung spiegeln sich in der Formulierung der Nummer 4 nicht wieder. Der Satz sollte gestrichen werden.	Streichen der Nr. 4 des § 37 Abs. 1: (1) Der Antragsteller kann den Nachweis, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist, auch im Einzelfall führen. Dies gilt, soweit 1. die für eine spezifische Freigabe erforderlichen Anforderungen und Festlegungen im Einzelfall nicht vorliegen,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		2. für einzelne Radionuklide keine Freigabewerte festgelegt sind, 3. es sich um andere als die in Anlage 8 Teil B genannten flüssigen Stoffe handelt o-der 4. der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass am Standort der Entsorgungsanlage das Dosiskriterium für die Freigabe nicht eingehalten ist.			2. für einzelne Radionuklide keine Freigabewerte festgelegt sind, 3. es sich um andere als die in Anlage 8 Teil B genannten flüssigen Stoffe handelt oder 4. der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass am Standort der Entsorgungsanlage das Dosiskriterium für die Freigabe nicht eingehalten ist.
19.	Art 1 § 38	„Ist kein Genehmigungsinhaber vorhanden, so kann eine Freigabe auch von Amts wegen erfolgen.“	Inhaltlich	Es sollte – wie bisher in § 29 StrlSchV – verdeutlicht werden, dass auch für eine Freigabe von Amts wegen das Dosiskriterium einzuhalten ist. Da in der Begründung keine Änderung zu § 29 StrlSchV dargestellt und begründet wird, könnte § 29 Absatz 7 Satz 2 StrlSchV „Für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach dem Atomgesetz kann	Ergänzung des § 38: Ist kein Genehmigungsinhaber vorhanden, so kann eine Freigabe auch von Amts wegen erfolgen, wenn das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten wird. Für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach dem Atomgesetz kann über die Freigabe die nach § 23d Satz 1 Nummer 2 des Atomgesetzes zuständige Überwachungsbehörde entscheiden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				über die Freigabe die nach § 23d Satz 1 Nummer 2 des Atomgesetzes zuständige Überwachungsbehörde entscheiden.“ vergessen worden sein. Der Satz sollte wieder aufgenommen werden.	
20.	Art 1 § 40 Abs. 2	„(2) Der Antragsteller hat der für die Freigabe zuständigen Behörde vor Erteilung der Freigabe eine Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls und eine Annahmeerklärung des Betreibers der Verwertungs- und Beseitigungsanlage oder eine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Betreiber der Verwertungs- und Beseitigungsanlage vorzulegen. Der Antragsteller hat der für die Verwertungs- und Beseitigungsanlage nach dem Kreislaufwirtschafts-	Inhaltlich	Analog zu Absatz 1 muss es Verwertungs- <i>oder</i> Beseitigungsanlage heißen, da es sich nicht um ein und dieselbe Anlage handelt.	Änderung des § 40 Abs. 2: (2) Der Antragsteller hat der für die Freigabe zuständigen Behörde vor Erteilung der Freigabe eine Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls und eine Annahmeerklärung des Betreibers der Verwertungs- und oder Beseitigungsanlage oder eine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Betreiber der Verwertungs- und oder Beseitigungsanlage vorzulegen. Der Antragsteller hat der für die Verwertungs- und oder Beseitigungsanlage nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständigen Behörde gleichzeitig eine Kopie der Annahmeerklärung oder der Vereinbarung zuzuleiten und dies der für die Freigabe zuständigen Behörde nachzuweisen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		gesetz zuständigen Behörde gleichzeitig eine Kopie der Annahmeerklärung oder der Vereinbarung zuzuleiten und dies der für die Freigabe zuständigen Behörde nachzuweisen.“			
21.	Art 1 § 42 Abs. 3	„(3) Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, hat die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn eine der Anforderungen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängt, nicht mehr erfüllt ist.“	Inhaltlich	Da sich die Meldepflicht in Absatz 3 gemäß Begründung nicht auf die uneingeschränkte Freigabe bezieht, muss dies der Text auch wiedergeben.	Änderung des § 42 Abs. 3: (3) Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, hat die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn eine der Anforderungen, von denen die Erteilung einer der spezifischen Freigabe abhängt, nicht mehr erfüllt ist.
22.	Art. 1 § 43 Abs. 2	„(2) Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: § 31 Absatz 1 Satz 1, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2, § 53, § 73 Absatz 3 Satz 2, § 86, § 89 Absatz 3, § 94 Absatz	redaktionell	Korrektur von Verweisen. § 31 Abs. 1 und § 125 Abs. 1 bestehen jeweils nur aus einem Satz. Daher ist der jeweilige Zusatz „Satz 1“ entbehrlich.	Änderung des § 43 Abs. 2: (2) Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: § 31 Absatz 1 Satz 1 , § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2, § 53, § 73 Absatz 3 Satz 2, § 86, § 89 Absatz 3, § 94 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 96 Absatz 2 bis 4, §

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 96 Absatz 2 bis 4, § 106 Absatz 1 und 2, § 118 Absatz 1 und § 125 Absatz 1 Satz 1 und § 134 Nummer 4.“			106 Absatz 1 und 2, § 118 Absatz 1 und § 125 Absatz 1 Satz 1 und § 134 Nummer 4.
23.	Art. 1 § 43 Abs. 2	„(2) Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: § 31 Absatz 1 Satz 1, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2, § 53, § 73 Absatz 3 Satz 2, § 86, § 89 Absatz 3, § 94 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 96 Absatz 2 bis 4, § 106 Absatz 1 und 2, § 118 Absatz 1 und § 125 Absatz 1 Satz 1 und § 134 Nummer 4.“	redaktionell	§ 96 Abs. 3 enthält eigentlich keine Pflichten für Strahlenschutzverantwortliche. (In § 96 Abs. 3 Satz 3 müsste es „nicht anzuwenden“ heißen -> s. Hinweis zu § 96 Abs. 3 Satz 3). Somit ist ein Ausschluss der Übertragbarkeit auf den Strahlenschutzbeauftragten entbehrlich.	Änderung des § 43 Abs. 2: (2) Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: § 31 Absatz 1 Satz 1, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2, § 53, § 73 Absatz 3 Satz 2, § 86, § 89 Absatz 3, § 94 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 96 Absatz 2 bis und 4, § 106 Absatz 1 und 2, § 118 Absatz 1 und § 125 Absatz 1 Satz 1 und § 134 Nummer 4.
24.	Art. 1 § 43 Abs. 2	„(2) Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: § 31 Absatz 1 Satz 1, § 44 Absatz	inhaltlich	§ 118 Abs. 1 regelt die Anmeldepflicht von Tätigkeiten bei der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Stelle. § 118 Abs. 2 regelt (neu) die entsprechende Abmeldepflicht nach Beendigung der Tätigkeit. Diese Pflicht	Änderung des § 43 Abs. 2: (2) Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: § 31 Absatz 1 Satz 1, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		2, § 45 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2, § 53, § 73 Absatz 3 Satz 2, § 86, § 89 Absatz 3, § 94 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 96 Absatz 2 bis 4, § 106 Absatz 1 und 2, § 118 Absatz 1 und § 125 Absatz 1 Satz 1 und § 134 Nummer 4.“		sollte ebenfalls ausschließlich beim Strahlenschutzverantwortlichen liegen.	und 3 und Absatz 2, § 53, § 73 Absatz 3 Satz 2, § 86, § 89 Absatz 3, § 94 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 96 Absatz 2 bis 4, § 106 Absatz 1 und 2, § 118 Absatz 1 und § 125 Absatz 1 Satz 1 und § 134 Nummer 4.
25.	Art. 1, §48, Abs. 2	„(2) Für den Nachweis dieser erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gilt § 47 Absatz 1 bis 3 entsprechend.“	inhaltl. /rechtl.	Der Erwerb der Kenntnisse kann bisher nach § 18a Abs. 3, Satz 2 RöV auch im Rahmen einer Ausbildung erfolgen, wenn die zuständige Behörde zuvor festgestellt hat, dass in dieser Ausbildung entsprechendes Wissen und praktische Erfahrung vermittelt wird. Dies gilt z. B. für ZFA, TFA und OP-Assistenten. Diese Möglichkeit fehlt im jetzigen § 48 StrlSchV. Daher muss analog zu § 47 Abs. 5 eine Ergänzung erfolgen.	Ergänzung des § 48 Abs. 2: Für den Nachweis dieser erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gilt § 47 Absatz 1 bis 3 und 5 entsprechend.
26.	Art. 1 § 49 i.V.m. Art. 1 § 171 Abs. 2	---	inhaltlich / rechtlich	Der Widerruf einer Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse bedeutet z. B. für niedergelassene Radiologen, dass sie ihren Beruf nicht	Ergänzung des § 49: (neuer Absatz 3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Personen, die Tätigkeiten nach § 4 StrlSchG

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>mehr ausüben können. Wenn aufgrund einer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführten Aktualisierung die Bescheinigung widerrufen werden soll, muss deshalb vorher die betroffene Person fachlich geprüft werden (z. B. Fachgespräch), um festzustellen, dass so große Wissenslücken vorhanden sind, dass eine weitere Berufsausübung erhebliche Strahlenschutz-Risiken bergen. Dadurch entsteht ein enormer Verwaltungsaufwand, der auch sehr zeitintensiv ist.</p> <p>Auch das Verwaltungsverfahren zum Auferlegen zusätzlicher Auflagen für die Fortgeltung einer Bescheinigung bei einer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführten Aktualisierung ist aufwändig und zeitintensiv.</p> <p>Aus diesem Grund sind beide Verfahren für eine schnelle und effektive aufsichtliche Maßnahme nicht geeignet und sollten nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Strahlenschutzverantwortlichen zu</p>	<p>ausüben, die erforderliche Fachkunde bzw. die erforderlichen Kenntnisse rechtzeitig aktualisieren.</p> <p>Ergänzung in § 171 Abs. 2: (Bußgeldvorschriften) (neue Nummer 4) 4. entgegen § 49 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Personen, die Tätigkeiten nach § 4 StrlSchG ausüben, die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nicht oder nicht rechtzeitig aktualisieren.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				verpflichten, sich um das von ihm eingesetzte Personal zu kümmern. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, sollte die Behörde die Möglichkeit erhalten, ein Bußgeld zu verhängen.	
27.	Art. 1 § 51	---	inhaltlich / rechtlich	Die Anerkennung von Kursen im Strahlenschutz nach den §§ 47 bis 49 sollten nach bundeseinheitlichen Kriterien erfolgen. Deshalb sollten die Voraussetzungen zur Anerkennung in einer bundesweit gültigen Verwaltungsvorschrift verbindlich festgelegt werden.	Ergänzung des § 51: (neuer Satz 2) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anforderungen und notwendigen Voraussetzungen zur Anerkennung von Strahlenschutzkursen.
28.	Art. 1 § 60 Abs. 1 Satz 2	„(1) ... Er hat auch dafür zu sorgen, dass Personen, denen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder c der Zutritt zu Kontrollbereichen erlaubt wird, vor dem erstmaligen Zutritt unterwiesen werden. ...“	redaktionell	Konkretisierung eines Verweises. § 54 Absatz 1 besteht aus 3 Sätzen.	Ergänzung des § 60 Abs. 1: (1) ... Er hat auch dafür zu sorgen, dass Personen, denen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder c der Zutritt zu Kontrollbereichen erlaubt wird, vor dem erstmaligen Zutritt unterwiesen werden. ...
29.	Art. 1 § 62 Abs. 4	..., dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregis-	inhaltlich	Hier sollte sichergestellt werden, dass die Ersatzdosis nur an die Messstelle gemeldet wird, da die	Ändern § 62 Absatz 4: ..., dass die Ersatzdosis Strahlenschutzgesetz übermittelt wird....,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	Siehe Vorschlag von NI	ter nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird.		Mitteilung zur Festsetzung einer Ersatzdosis von der Behörde bisher an die Messstelle erfolgt. So hat die Messstelle Kenntnis über die Festsetzung der Behörde und meldet dann an das Strahlenschutzregister (siehe auch „RL über Anforderungen an Personendosismessstellen“)	dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 die behördlich bestimmte Messstelle nach § 169 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird. Ebenso in § 145 Abs. 5 Satz 2
30.	Art. 1 § 74 Abs. 2 Siehe Vorschlag von NI	„(2) Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung das Gutachten eines Arztes einholen, der über die für die ärztliche Überwachung beruflich exponierter Personen erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügt...“	inhaltlich	In „ 79 Abs. 1 Nr. 6 wird der Begriff „ärztlicher Sachverständiger“ verwendet. Dieser Begriff ist allerdings nicht definiert, auch nicht im StrlSchG. Erläuterung in Begründung aufnehmen: Es kann erforderlich sein, dass bei medizinischen Indikationen (Hautveränderungen, Blutbild) die Hinzuziehung eines Arztes mit FK, Strahlenbiologen, Facharztes für das jeweilige Fachgebiet (Haut, Blut, Lunge...) erforderlich ist.	Änderung des § 74 Abs. 2 Satz 1: Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eines Arztes einholen, der über die für die ärztliche Überwachung beruflich exponierter Personen erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügt...“
31.	Art.1 § 79 Abs. 2 Satz 2	„(2) ... Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Mitteilung nach	inhaltlich	Die zuständige Behörde sollte auch weiterhin im Register über hochradioaktive Strahlenquellen die	Ergänzung des § 79 Abs. 2 Satz 2: (2) ... Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Mitteilung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Satz 1 Nummer 1 zu unterrichten.“		Durchführung von Dichtheitsprüfungen bestätigen (müssen). Hierzu benötigt die zuständige Behörde Kenntnis über den jeweiligen Prüfbericht. Diesen erhält sie entweder direkt vom behördlich bestimmten Sachverständigen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6) oder auf Verlangen vom Strahlenschutzverantwortlichen (§ 82 Abs. 3 Nummer 2). § 79 Abs. 2 Satz 2 könnte dazu analog zu § 82 Abs. 3 Nummer 2 gefasst werden.	nach Satz 1 Nummer 1 und auf Verlangen zusätzlich über die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 2 zu unterrichten.
32.	Art. 1 § 79 Abs. 3	„(3) Die zuständige Behörde prüft binnen Monatsfrist die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung nach § 9 des Atomgesetzes oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes und kennzeichnet sie bei positiver Feststellung als geprüft und richtig.“	inhaltlich	Die zuständige Behörde sollte auch weiterhin im Register über hochradioaktive Strahlenquellen die Durchführung von Dichtheitsprüfungen bestätigen (müssen). Die bestehende Pflicht nach § 70 Abs. 5a der bisherigen Strahlenschutzverordnung sollte fortgeführt werden.	Änderung des § 79 Abs. 3: (3) Die zuständige Behörde prüft binnen Monatsfrist die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung nach § 9 des Atomgesetzes oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes und kennzeichnet sie bei positiver Feststellung als geprüft und richtig.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
33.	Art. 1 § 83 Abs. 3	„(3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass zur Messung der Personendosis, der Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Oberflächenkontamination und der Aktivität von Luft und Wasser andere geeignete Strahlungsmessgeräte verwendet werden, sofern nicht nach Absatz 1 Nummer 1 Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben sind.“	inhaltlich	Für bestimmte Strahlenfelder (z.B. niederenergetische Röntgenstrahlung kleiner gleich 20 keV oder gepulste Strahlung) sind bis heute nach der Messgröße H*(10) keine geeigneten Messgeräte verfügbar, die gleichzeitig die Anforderungen an das Mess- und Eichgesetz erfüllen. Für diese Strahlenfelder geeignete Messgeräte verwenden noch die (alte) Messgröße H _x , die nicht mehr verwendet werden darf, oder besitzen keine Bauartzulassung nach dem Mess- und Eichgesetz.	Ergänzung des § 83 Abs. 3: (neuer Satz 2) (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass zur Messung der Personendosis, der Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Oberflächenkontamination und der Aktivität von Luft und Wasser andere geeignete Strahlungsmessgeräte verwendet werden, sofern nicht nach Absatz 1 Nummer 1 Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben sind. Sind keine Messgeräte nach Abs. 1 Satz 1 verfügbar, kann die zuständige Behörde der Verwendung anderer Messgeräte zustimmen, wenn mit ihnen der Messzweck erreicht werden kann.
34.	Art. 1 § 85 Abs. 4 Satz 1	„(4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass radioaktive Stoffe, die zur Beförderung oder Weiterbeförderung auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen unbeschadet	redaktionell	Korrektur eines Verweises. In § 69 Abs. 3 der bisherigen Strahlenschutzverordnung hat der Strahlenschutzverantwortliche seine Pflicht unbeschadet des § 75 der bisherigen Strahlenschutzverordnung zu erfüllen.	Änderung des § 85 Abs. 4 Satz 1: (4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass radioaktive Stoffe, die zur Beförderung oder Weiterbeförderung auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen unbeschadet des § 6 § 4 der Verordnung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		des § 6 der Verordnung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle abgegeben werden, durch Personen befördert werden, die nach § 4 des Atomgesetzes oder nach den §§ 27 oder 28 des Strahlenschutzgesetzes zur Beförderung berechtigt sind. ...“		§ 75 der bisherigen Strahlenschutzverordnung wird in § 4 der Verordnung über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Stoffe fortgeführt.	über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle abgegeben werden, durch Personen befördert werden, die nach § 4 des Atomgesetzes oder nach den §§ 27 oder 28 des Strahlenschutzgesetzes zur Beförderung berechtigt sind. ...
35.	Art. 1 § 85 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3	„(4) ... Der Strahlenschutzverantwortliche hat ferner dafür zu sorgen, dass die radioaktiven Stoffe bei der Übergabe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften verpackt sind. Fehlen solche Rechtsvorschriften, sind die Stoffe gemäß den Anforderungen, die sich nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für	rechtlich / inhaltlich	Für alle Verkehrsträger (Straße, Schiene, Binnenwasserstraße, Luft und See) gibt es gefahrgutrechtliche Vorschriften für die Verpackung. Ein Verweis darauf ist daher entbehrlich, da das Gefahrgutrecht unmittelbar gilt. Zudem dürfen nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften bestimmte radioaktive Stoffe (LSA-I-Stoffe und SCO-I-Gegenstände) auch unverpackt befördert werden. Die gefahrgutrechtlichen Verpackungsvorschriften richten sich zudem an den Absender und den Verpacker. Dabei hat der Absender (dieser muss nicht der	Änderung des § 85 Abs. 4: Streichung der Sätze 2 und 3

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		den beabsichtigten Verkehrsträger ergeben, zu verpacken.“		Abgeber sein, sondern ist üblicherweise derjenige, der im Beförderungsvertrag festgelegt wurde (in aller Regel die Spedition)) dafür zu sorgen, dass geeignete Verpackungen verwendet werden.	
36.	Art. 1 § 85 Abs. 4 Satz 4	„(4) ... Zur Weiterbeförderung dürfen die Stoffe nicht abgegeben werden, wenn die Verpackung offensichtlich beschädigt oder undicht ist.“	rechtlich	Auch, wenn textliche Anpassungen an das Gefahrgutrecht vorgenommen wurden, sollte zur Vermeidung von Verständnisproblemen in Abgrenzung zum Gefahrgutrecht der gefahrgutrechtliche Originaltext übernommen werden, oder – da das Gefahrgutrecht sowieso unmittelbar gilt – dieser Satz gestrichen werden. Für das Verbringen und die Weiterbeförderung beschädigter/undichter Versandstücke gibt es klare gefahrgutrechtliche Vorgaben in Abschnitt 7.5.11 CV 33 (5.2) ADR. Diese sollten nicht in Konkurrenz zu strahlenschutzrechtlichen Regelungen stehen.	Änderung des § 85 Abs. 4: Streichung des Satzes 4

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
37.	Art. 1 § 87 Abs. 3	„(3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass 1. bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Absatz 4, 2. bei Bestrahlungsvorrichtungen und bei Geräten für die Gammadiagnostik jeweils der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 82 Absatz 1 und 3. bei Störstrahlern der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 4.“	redaktionell	Ergänzung des Verbs im Nebensatz.	Ergänzung des § 87 Abs. 3: (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass 1. bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Absatz 4, 2. bei Bestrahlungsvorrichtungen und bei Geräten für die Gammadiagnostik jeweils der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 82 Absatz 1 und 3. bei Störstrahlern der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 4 bereitgehalten wird.
38.	Art. 1 § 90 Absatz 1 Satz 1	Im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis Nummer 8 des Strahlenschutzgesetzes sowie für	inhaltlich	Rückbenennung zu Referenzperson, um diese Person von der repräsentativen Person in § 91 abzugrenzen, für die ja realistische Abschätzungen durchgeführt werden.	Streichung in Absatz 1 Satz 1: Im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis Nummer 8 des Strahlenschutzgesetzes sowie für in der Überwachung verbleibende Rückstände nach § 63 Absatz 1 des

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		in der Überwachung verbleibende Rückstände nach § 63 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche die zu erwartende Exposition für eine repräsentative Person unter Berücksichtigung der in Anlage 11 Teil A bis C oder, im Fall von in der Überwachung verbleibenden Rückständen, der in Anlage 6 genannten Expositionspfade, Lebensgewohnheiten der repräsentativen Person und der dort genannten übrigen Annahmen zu ermitteln....			Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche die zu erwartende Exposition für eine repräsentative Person Referenzperson unter Berücksichtigung der in Anlage 11 Teil A bis C oder, im Fall von in der Überwachung verbleibenden Rückständen, der in.....
39.	Art. 1 § 90	„Im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis Nummer 8 des Strahlenschutzgesetzes sowie für	inhaltlich	In Artikel 66 Absatz 1 der Richtlinie 2013/59/Euratom werden die Mitgliedsstaaten lediglich verpflichtet, Vorkehrungen für die Abschätzung der Dosen von Einzelpersonen der Bevölkerung zu treffen. Der Umfang der Vorkehrungen muss im	Änderung des § 177 (Übergangsvorschrift) (zu § 90) erforderlich, siehe dort (Nr. x dieser Liste):

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		in der Überwachung verbleibende Rückstände nach § 63 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche.....“		Verhältnis zu dem entsprechenden Expositionsrisiko stehen. In Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom wird die Möglichkeit eröffnet, dass Tätigkeiten bestimmt werden, für die a) eine Ermittlung der Dosen der Einzelperson, b) eine realistische Ermittlung oder c) eine Untersuchung zum Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten ausreichend ist Das wurde nicht umgesetzt. Die Ausweitung auf alle Genehmigungs- und Anzeigeverfahren einschließlich Röntgen ist nicht angemessen. Bei den Röntgeneinrichtungen erfolgte bislang die Einschätzung, dass der Strahlenschutz für die Bevölkerung gewährleistet ist, über die Sicherstellung der Bauausführung nach dem technischen Regelwerk. Das wäre nach Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom weiterhin möglich.	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Ohne weitere Ausführungen ist dieser Paragraph außer für die kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen nicht leistbar.	
40.	Art. 1 § 96 Abs. 3 Satz 3	„(3) ... Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn in dem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden am Ort der Tätigkeit des Antragstellers, mit radioaktiven Stoffen in mehreren räumlich voneinander getrennten Anlagen oder Einrichtungen umgegangen wird, die Aktivität der radioaktiven Stoffe in den einzelnen Anlagen oder Einrichtungen die Werte des Satz 1 nicht überschreitet und ausreichend sichergestellt ist, dass die radioaktiven Stoffe aus den einzelnen Anlagen oder Einrichtungen nicht zusammenwirken können.“	inhaltlich	In § 96 Abs. 3 Satz 3 fehlt das Wort „nicht“.	Ergänzung des § 96 Abs. 3: (3) ... Die Sätze 1 und 2 sind auch nicht anzuwenden, wenn in dem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden am Ort der Tätigkeit des Antragstellers, mit radioaktiven Stoffen in mehreren räumlich voneinander getrennten Anlagen oder Einrichtungen umgegangen wird, die Aktivität der radioaktiven Stoffe in den einzelnen Anlagen oder Einrichtungen die Werte des Satzes 1 nicht überschreitet und ausreichend sichergestellt ist, dass die radioaktiven Stoffe aus den einzelnen Anlagen oder Einrichtungen nicht zusammenwirken können.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
41.	Art. 1 § 98 Abs. 2	„(2) Die Meldung hat alle verfügbaren Angaben zu enthalten, die für die Bewertung des bedeutsamen Vorkommnisses erforderlich sind. Soweit möglich, sind die Ursachen und Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Behebung der Auswirkungen und zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse anzugeben.“	inhaltlich	Die vorgeschlagene Textergänzung soll sicherstellen, dass die in § 140 Abs. 2 Satz 2 und 3 geforderten Meldeanforderungen nicht außer Acht gelassen werden. Dies auch, weil die Überschrift des § 140 „Hilfeleistung und Beratung von Behörden, Hilfsorganisationen und Einsatzkräften bei einem Notfall“ nicht direkt darauf schließen lässt, dass hier ergänzende Meldeanforderungen gestellt werden.	Zusätzlicher Satz 3 bei § 98 Abs. 2: Bei einem bedeutsamen Vorkommnis, das zu einem überregionalen oder regionalen Notfall führen kann oder bereits geführt hat, gelten die sich aus § 140 Absatz 2 Satz 2 und 3 ergebenden Anforderungen ergänzend
42.	Art. 1 § 100 Abs. 2	„(2) Die zuständige Behörde 1. informiert unverzüglich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über ein bedeutsames Vorkommnis und 2. übermittelt bei einem bedeutsamen Vorkommnis bei medizinischer Exposition und bei Exposition der untersuchten	inhaltlich	Nach § 100 Abs. 2 Satz 3 müsste in jedem Fall die zuständige oberste Landesbehörde die Meldung nach § 98 über das elektronische System an die zentrale Stelle abgeben. Es sollte aber auch möglich sein, dass eine nachgeordnete zuständige Landesbehörde die Meldung über das elektronische System abgibt und die zuständige oberste Landesbehörde lediglich das BMU informiert.	Änderung des § 100 Abs. 2: (2) Die zuständige Behörde 1. informiert unverzüglich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder im Fall der Zuständigkeit einer Landesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde über ein bedeutsames Vorkommnis und 2. übermittelt bei einem bedeutsamen Vorkommnis bei medizinischer Exposition und bei Exposition der untersuchten Person bei einer nichtmedizinischen Anwendung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>Person bei einer nichtmedizinischen Anwendung unverzüglich die Informationen über das bedeutsame Vorkommnis in pseudonymisierter Form an die zentrale Stelle nach § 101.</p> <p>Im Fall der Zuständigkeit einer Landesbehörde erfolgen Information und Übermittlung nach Satz 1 durch die zuständige oberste Landesbehörde.“</p>			<p>unverzüglich die Informationen über das bedeutsame Vorkommnis in pseudonymisierter Form an die zentrale Stelle nach § 101.</p> <p>Im Fall der Zuständigkeit einer Landesbehörde erfolgen Information und Übermittlung nach Satz 1 Nummer 1 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch die zuständige oberste Landesbehörde.</p>
43.	§ 110 Abs. 7 Satz 2	„(7)....Eine Überschreitung der diagnostischen Referenzwerte ist unverzüglich nach der Untersuchung schriftlich zu begründen.“	inhaltlich	<p>Für jede Überschreitung der diagnostischen Referenzwerte eine schriftliche Begründung zu fordern ist überzogen und praxisfern. Eine Überschreitung des diagnostischen Referenzwertes ist bereits möglich, wenn adipöse Patienten untersucht werden oder wenn der Patient nicht der „Norm“ entspricht.</p> <p>Es ist deshalb sinnvoller, die Dokumentationspflicht auf die relevanten Fälle (ständige Überschreitung</p>	<p>Ergänzung § 110 Abs. 7 Satz 2: Eine ständige oder nicht gerechtfertigte Überschreitung der diagnostischen Referenzwerte ist unverzüglich nach der Untersuchung schriftlich zu begründen.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				bzw. nicht gerechtfertigte Handhabung) zu beschränken.	
44.	§ 111 Abs. 5	„(5) Der Teleradiologe hat die für das Gesamtgebiet der Röntgenuntersuchung oder Röntgenbehandlung erforderliche Fachkunde zu besitzen.“	inhaltlich	Die Fachkunde zur Röntgenbehandlung ist im Rahmen der Teleradiologie nicht relevant, daher ist dieser Passus zu streichen. Die meisten teleradiologischen Genehmigungen sind auf eine Geräteart beschränkt (z. B. CT) bzw. die Anwendung ist auf die Versorgung von Notfällen eingeschränkt. Für diese Fälle ist eine Teilfachkunde für den Teleradiologen ausreichend. Damit die Notfallversorgung vor allem im ländlichen Bereich für den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst sicher zu stellen, sollten deshalb auch die fachlichen Anforderungen an den Teleradiologen angepasst werden können. Die Forderung der „Vollfachkunde“ (Rö 1) ist in diesen Fällen überzogen und nicht verhältnismäßig.	Änderung des Absatzes 5: (5) Der Teleradiologe hat die für die Anwendung erforderliche Fachkunde in der Röntgenuntersuchung oder Röntgenbehandlung erforderliche Fachkunde zu besitzen
45.	Art. 1 § 116 Abs. 3	„(3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat bei der Weitergabe von Daten nach § 85 Ab-	inhaltlich	Die Entwurfsfassung sollte erhalten bleiben, weil die ÄSt und weiterbehandelnde Ärzte Befundungsqualität benötigen.	Ergänzung § 11 Abs. 3: Der Strahlenschutzverantwortliche hat bei der Weitergabe von Daten nach § 85 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes dafür zu sorgen,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	Siehe Vorschlag von RPNI	satz 3 des Strahlenschutzgesetzes dafür zu sorgen, dass die Daten mit den Ursprungsdaten übereinstimmen und für den Adressaten lesbar sind.“			dass die Daten mit den Ursprungsdaten übereinstimmen, zur Befundung geeignet und für den Adressaten lesbar sind.“
46.	Art. 1 § 117	---	inhaltlich / rechtlich	In § 83 Abs. 1 Satz 3 der bisherigen Strahlenschutzverordnung und § 17a Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Röntgenverordnung wurde geregelt, dass die zuständige Behörde die Aufgaben der ärztlichen Stelle und deren Wahrnehmung festlegt. In § 117 fehlt diese Regelung.	Ergänzung des § 117: (neuer Satz 2) Die zuständige Behörde legt fest, in welcher Weise die ärztlichen Stellen die Prüfungen durchführen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Anwendung radioaktiver Stoffe, ionisierender Strahlung oder Röntgenstrahlung am Menschen die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden, a) die angewendeten Verfahren und eingesetzten Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen, sonstige Geräte und Ausrüstungen den nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und b) die angewendeten Verfahren und die eingesetzten Röntgeneinrichtungen den nach dem Stand der Technik

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					den jeweils notwendigen Qualitätsstandards entsprechen, um die Strahlenexposition so gering wie möglich zu halten.
47.	Art. 1 § 126 Abs. 2 Satz 3	„(2) ... Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass der Genehmigungsbescheid oder die wesentlichen Inhalte der Anzeige, die in Satz 1 bezeichneten Festlegungen sowie weitere für die Durchführung der Anwendungen erforderliche Informationen und Anleitungen in Bezug auf das Forschungsvorhaben folgenden Personen übermittelt werden: 1. dem die Anwendungen leitenden Arzt oder Zahnarzt, 2. dem von dem die Anwendungen leitenden Arzt oder Zahnarzt mit	inhaltlich	Die in § 126 Abs. 2 Satz 3 genannten Personen müssen nicht zwangsläufig auch als Strahlenschutzbeauftragte nach § 70 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes bestellt sein. Deshalb sollte der jeweils zuständige Strahlenschutzbeauftragte der Strahlenschutzverantwortlichen ebenfalls über die medizinischen Forschungstätigkeiten informiert werden.	Ergänzung des § 126 Abs. 2 Satz 3: (neue Nummer 4) (2) ... Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass der Genehmigungsbescheid oder die wesentlichen Inhalte der Anzeige, die in Satz 1 bezeichneten Festlegungen sowie weitere für die Durchführung der Anwendungen erforderliche Informationen und Anleitungen in Bezug auf das Forschungsvorhaben folgenden Personen übermittelt werden: 1. dem die Anwendungen leitenden Arzt oder Zahnarzt, 2. dem von dem die Anwendungen leitenden Arzt oder Zahnarzt mit der Aufklärung oder Anwendung beauftragten Arzt oder Zahnarzt, und 3. soweit es die Art der Anwendung erfordert, dem Medizinphysik-Experten und

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		der Aufklärung oder Anwendung beauftragten Arzt oder Zahnarzt und 3. soweit es die Art der Anwendung erfordert, dem Medizinphysik-Experten.“			4. soweit es die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse nach § 43 Absatz 1 Satz 1 erfordert, dem Strahlenschutzbeauftragten.
48.	§ 132 Abs. 1 Nr. 1	„Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die vorübergehende Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erlaubt ist und ...“	inhaltl. und rechtl. Anmerkung	In der Begründung zum § 132 wird die Ergänzung des Wortes „vorübergehende“ nicht erwähnt bzw. begründet. Im bisherigen § 81 Abs. 1 StrlSchV bzw. § 24 Abs. 1 RöV war diese zusätzliche Wort nicht enthalten. Der Begriff ist zudem verwirrend, da die zusätzlichen Anforderungen (Fachkunde) nicht klar ist und sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. In Absatz 2 ergibt er einen Sinn, da dort unter Aufsicht gearbeitet wird.	Änderung des § 132 Abs. 1 Nr. 1: Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die vorübergehende Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erlaubt ist und ...
49.	§ 132 Abs. 2 Nr. 3	„3. Personen, die sich in einer die erforderlichen Voraussetzungen zur technische Durchführung vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, wenn sie unterstän-		In der Praxis besteht das Problem, dass mit der jetzigen Regelung die ständige Aufsicht nur vom fachkundigen Arzt oder Zahnarzt wahrgenommen werden kann. Diese Aufsicht kann für den 3. Fall auf hohem fachlichen Niveau auch	Ergänzung § 132 Abs. 2 Nr. 3: 3. Personen, die sich in einer die erforderlichen Voraussetzungen zur technische Durchführung vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, wenn sie unterständiger Aufsicht und Verantwortung einer

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		diger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 Arbeiten ausführen,...		durch eine leitende MTRA wahrgenommen werden (also eine Person nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 mit Leitungsfunktion). Die „Verantwortung“ des fachkundigen Arztes oder Zahnarztes wird hierdurch nicht berührt.	Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nr. 1 Arbeiten ausführen,...
50.	§ 132 Abs. 2 Nr. 4	„4. Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, wenn sie unterständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 tätig sind und...“	inhaltlich und rechtlich	In der Praxis besteht das Problem, dass mit der jetzigen Regelung die ständige Aufsicht nur vom fachkundigen Arzt oder Zahnarzt wahrgenommen werden kann. Diese Aufsicht kann für den 4. Fall auf hohem fachlichen Niveau auch durch eine leitende MTRA wahrgenommen werden (also eine Person nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 mit Leitungsfunktion). Die „Verantwortung“ des fachkundigen Arztes oder Zahnarztes wird hierdurch nicht berührt.	Ergänzung § 132 Abs. 2 Nr. 4 : 4.Ausbildung, wenn sie unterständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nr. 1 oder 2 tätig sind und...
51.	§ 133 Abs. 2 Nr. 4	„4. Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen, wenn sie unterständiger Aufsicht und	inhaltlich und rechtlich	In der Praxis besteht das Problem, dass mit der jetzigen Regelung die ständige Aufsicht nur vom fachkundigen Tierarzt wahrgenommen werden kann.	Ergänzung § 133 Abs. 2 Nr. 4: Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen, wenn sie unterständiger Aufsicht und Verantwortung einer

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 tätig sind.“		Diese Aufsicht kann für den 4. Fall auf hohem fachlichen Niveau auch durch eine leitende MTRA wahrgenommen werden (also eine Person nach § 133 Abs. 2 Nr. 1 mit Leitungsfunktion). Die „Verantwortung“ des fachkundigen Tierarztes wird hierdurch nicht berührt.	Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nr. 1 tätig sind.
52.	§ 134	„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung am Menschen oder der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde...“	inhaltlich	Die Einweisung in Tätigkeiten mit Strahlenquellen sollte auch bei technischen Anlagen und Einrichtungen erfolgen und nicht auf human-, zahn- oder tiermedizinischen Anlagen oder Einrichtungen beschränkt bleiben. Aufgrund des Gefährdungspotentials z. B. bei mobilen Röntgeneinrichtungen in der Werkstoffprüfung für die Grobstrukturanalyse oder bei Gammarradiografiegeräten ist eine Einweisung erforderlich. Aus diesem Grund wurde schon nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 RöV die Einweisung zum Betrieb von allen Röntgeneinrichtungen vorgeschrieben.	Änderung des § 134: Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung am Menschen oder der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde
53.	Art. 1 § 140 Abs. 2	„(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat des	redaktionell	Korrektur eines Verweises.	Änderung des § 98 Abs. 2:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Weiteren insbesondere dafür zu sorgen, dass bei einem nach § 98 Absatz 1 und 4 zu meldenden bedeutsamen Vorkommnis oder bei ... zu übermitteln ist: 1. ..., 2. den in § 98 Absatz 6 Satz 1 genannten Behörden und 3.“		§ 98 dieser Verordnung besteht aus 4 Absätzen.	2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat des Weiteren insbesondere dafür zu sorgen, dass bei einem nach § 98 Absatz 1 und 4 zu meldenden bedeutsamen Vorkommnis oder bei ... zu übermitteln ist: 1. ..., 2. den in § 98 Absatz 6 4 Satz 1 genannten Behörden und 3.
54.	Art. 1 § 145 Abs. 1	„(1) Der nach § 131 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Exposition mit einem Messgerät gemessen wird, 1. das bei einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle anzufordern ist und das durch eine nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle ausgewertet wird oder ...“	inhaltlich	Die Formulierung des § 145 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2, dass bestimmte Messstellen die ausgegebenen Messgeräte selbst auswerten, kann zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung führen. Es gibt deutschlandweit nur 2 Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition durch Radon am Arbeitsplatz, die über eigene Auswertemöglichkeiten für Radonexposimeter verfügen. Alle anderen bestimmten Messstellen geben Messgeräte von durch das BfS anerkannten Messstellen aus und lassen sie auch	Ergänzung des § 145 Abs. 1: (neuer Satz 2) Abweichend von Satz 1 Nummer 1 können nach § 169 Absatz 1 Nummer 4 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstellen zur Ermittlung der Exposition durch Radon am Arbeitsplatz auch Messgeräte durch eine nach § 143 Absatz 3 anerkannte Messstelle ausgeben und auswerten lassen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				durch diese auswerten. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen bleiben.	
55.	Art. 1 § 146 Abs. 1 Satz 1	„(1) Der nach § 131 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verpflichtete, der als Dritter nach § 130 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Strahlenschutzgesetzes zur Abschätzung verpflichtet war, hat dafür zu sorgen, dass er selbst und die unter seiner Aufsicht stehenden Personen in fremden Betriebsstätten anzeigebedürftige Arbeiten nur ausüben, wenn jede Person im Besitz eines vollständig geführten, bei der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpasses ist.“	redaktionell	Aus der Anzeige nach § 95 der bisherigen Strahlenschutzverordnung wurde nach § 129 des Strahlenschutzgesetzes eine Anmeldung. Anpassung an die neue Terminologie.	Änderung des § 146 Abs. 1: (1) Der nach § 131 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verpflichtete, der als Dritter nach § 130 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Strahlenschutzgesetzes zur Abschätzung verpflichtet war, hat dafür zu sorgen, dass er selbst und die unter seiner Aufsicht stehenden Personen in fremden Betriebsstätten anzeige anmeldebedürftige Arbeiten nur ausüben, wenn jede Person im Besitz eines vollständig geführten, bei der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpasses ist.
56.	Art. 1 § 151 Nr. 9 und 10	Bei der Optimierung nach § 139 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes sind die Vor- und Nachteile der Sanierungs-,	inhaltlich	Die Interessen der Betroffenen (Eigentümer) sind durch die Punkte 3 und 5 berücksichtigt, die Interessen der Betroffenen (z. B. Spielplatzbesucher) durch den Punkt 1.	§ 151 Nrn. 9 und 10 streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	Siehe Vorschlag von NI	Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen abzuwägen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: ... 9. die Interessen der Betroffenen und 10. Aspekte der Nachhaltigkeit.		Die Aspekte der Nachhaltigkeit sind durch den Punkt 8 erfasst. Die Punkte haben keinen neuen Regelungsgehalt, bieten aber eine Öffnung, die in der Umsetzung zu großen Problemen führen kann.	
57.	Art. 1 § 153 Abs. 3	„(3) Der nach § 145 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes zur Anmeldung Verpflichtete hat im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 145 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Personen mit der erforderlichen Fachkunde oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der zur Anmeldung Verpflichtete selbst über die erforderliche Fachkunde oder die	inhaltlich	Weder die erforderliche Fachkunde noch die erforderlichen Kenntnisse sind bislang im Regelwerk definiert. Für den technischen Umgang mit radioaktiven Stoffen werden die erforderlichen Kenntnisse gegenwärtig durch eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erworben (§ 30 Abs. 4 Satz 1 StrlSchV). Es existieren keine behördlich anerkannten Kenntnis-Kurse für diesen Bereich. Von einer Beratung wird erwartet, dass sie per se fachkundig ist. Beim Schutz der Arbeitskräfte bei radioaktiven Altlasten soll gemäß Begründung eine grundsätzliche	Änderung des § 153 Abs. 3: (3) Der nach § 145 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes zur Anmeldung Verpflichtete hat im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 145 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Personen mit der erforderlichen Fachkunde oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der zur Anmeldung Verpflichtete selbst über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt.“		Gleichbehandlung mit den beruflich exponierten Personen in geplanten Expositionssituationen erreicht werden. Bei geplanten Expositionssituationen müssen bei Arbeitsplätzen immer Personen mit Fachkunde vorhanden sein / eingebunden werden (fachkundiger SSV/SSB, NORM-Sachverständige).	
58.	Art. 1 § 154 Abs. 3	„(3) Der nach § 153 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verantwortliche hat im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten Personen mit der erforderlichen Fachkunde oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Verantwortliche selbst über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt.“	inhaltlich	Begründung siehe Begründung zu Art. 1 § 153 Abs. 3 (s.o.)	Änderung des § 154 Abs. 3: (3) Der nach § 153 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verantwortliche hat im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten Personen mit der erforderlichen Fachkunde oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Verantwortliche selbst über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
59.	Art. 1 § 162 Abs. 1 Satz 2	„(1) Die zuständige Behörde ermächtigt Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Überwachung nach den §§ 72, 73 und 75, auch in Verbindung mit §§ 139, 146 Absatz 3, §§ 153 oder 154. Die Ermächtigung darf nur einem Arzt erteilt werden, der die für die ärztliche Überwachung bei beruflicher Exposition erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nachweist.“	inhaltlich	Es sollten nur Ärzte ermächtigt werden dürfen, die auch eine Ausbildung zum Betriebsarzt (= Arbeitsmediziner) vorweisen können.	Ergänzung des § 162 Abs. 1: (1) Die zuständige Behörde ermächtigt Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Überwachung nach den §§ 72, 73 und 75, auch in Verbindung mit §§ 139, 146 Absatz 3, §§ 153 oder 154. Die Ermächtigung darf nur einem Arzt erteilt werden, der eine Ausbildung zum Betriebsarzt absolviert hat und die für die ärztliche Überwachung bei beruflicher Exposition erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nachweist.
60.	Art. 1 § 162 Abs. 1	---	inhaltlich	Die Bescheide zur Ermächtigung von Ärzten sollten wie die zur Bestimmung von Sachverständigen (vgl. § 164 Abs. 4) zeitlich befristet werden. Dadurch kann die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde jeweils überprüft werden. § 79 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b des Strahlenschutzgesetzes enthält die entsprechende Verordnungsermächtigung.	Ergänzung des § 162 Abs. 1: (neuer Satz 3) Die Ermächtigung ist auf fünf Jahre zu befristen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
61.	Art. 1 § 163 Abs. 3	„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, für die die zuständige Behörde nach § 61 Absatz 6, § 62 Absatz 3 Satz 4, § 63 Satz 4, § 72 Absatz 3 und 4 oder § 130 ärztliche Untersuchungen, Messungen oder Feststellungen angeordnet hat.“	redaktionell	Konkretisierung eines Verweises. § 130 besteht aus 2 Absätzen. Die Anordnungsbefugnis für ärztliche Untersuchungen resultiert aus § 130 Absatz 1.	Ergänzung des § 163 Abs. 3: (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, für die die zuständige Behörde nach § 61 Absatz 6, § 62 Absatz 3 Satz 4, § 63 Satz 4, § 72 Absatz 3 und 4 oder § 130 Absatz 1 ärztliche Untersuchungen, Messungen oder Feststellungen angeordnet hat.
62.	Art. 1 § 164 Abs. 4	„(4) Die Bestimmung zum Sachverständigen ist auf fünf Jahre zu befristen.“	inhaltlich	Der kurze Überprüfungszeitraum von fünf Jahren ist bei der erstmaligen Bestimmung zum Sachverständigen sinnvoll. Die Behörde kann dann mit einfacherem Verwaltungsaufwand den nächsten Antrag zur wiederholten Bestimmung ablehnen, wenn der erstmalig bestimmte Sachverständige nicht geeignet ist. Wenn sich der Sachverständige bewährt hat, sollte danach jedoch den Sachverständigen, die in der Regel kleine privatrechtliche Wirtschaftsunternehmen sind, eine größere Planungssicherheit eingeräumt werden und die wiederholte Bestimmung auf mindestens 10 Jahre befristet werden.	Änderung des § 164: (4) Die erstmalige Bestimmung zum Sachverständigen ist auf fünf Jahre zu befristen. Die wiederholte Bestimmung zum Sachverständigen ist auf 10 Jahre zu befristen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
63.	Art. 1 § 168 Abs. 1	„(1) Wer als Einzelsachverständiger oder prüfende Person Sachverständigentätigkeiten durchführt, muss 1. ... 2. über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen, und 3. nach Erwerb der erforderlichen Fachkunde von einer Person, die seit mindestens drei Jahren als Einzelsachverständiger oder prüfende Person tätig ist, in die Sachverständigentätigkeit eingewiesen worden sein und während der Einweisung Prüfungen nach Anlage 20 durchgeführt haben.“	inhaltlich	Sofern die erforderliche Anzahl an Prüfungen bei einem Sachverständigen bereits im Rahmen des Sachkunde-Erwerbs erbracht worden ist, sollte auf die Einweisung in die Sachverständigen-Tätigkeit verzichtet werden. Der Sachkundeerwerb bei einem Sachverständigen ist gezielt und praxisorientiert auf die Sachverständigentätigkeit ausgerichtet. Eine zusätzliche Einweisung ist daher nicht mehr notwendig.	Ergänzung des § 168 Abs. 1: Auf die Einweisung nach Satz 1 Nummer 3 kann verzichtet werden, wenn die Prüfungen nach Anlage 20 bereits im Rahmen des Erwerbs der Sachkunde der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach Satz 1 Nummer 2 unter Aufsicht einer Person durchgeführt wurde, die seit mindestens drei Jahren als Einzelsachverständiger oder als prüfende Person tätig ist.
64.	Art. 1 § 170 Satz 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c	„(1) Der Einzelsachverständige ist verpflichtet, ... 7. der für die Bestimmung zuständigen Behörde über Gegenstand	inhaltlich	Eine generelle Verpflichtung der Sachverständigen einmal pro Jahr grundlegende Folgerungen zur Verbesserung der Sicherheit der geprüften Geräte, Vorrichtungen und radioaktiven Stoffe oder der Ar-	Streichung des § 170 Satz 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c): (1) Der Einzelsachverständige ist verpflichtet, ... 7. der für die Bestimmung zuständigen Behörde über Gegenstand und

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>und Umfang seiner Sachverständigentätigkeit regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu berichten, insbesondere</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Behörde eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Sicherheit der geprüften Geräte, Vorrichtungen und radioaktiven Stoffe oder der Arbeitsplätze mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität vorzulegen,..“</p>		<p>beitsplätze mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität den Behörden vorzulegen, ist sehr anspruchsvoll und in der praktischen Umsetzung schwierig. Vor allem Sachverständige, die wenige Geräte, Vorrichtungen, etc. prüfen, werden dazu nicht in der Lage sein. Im Erfahrungsaustausch der technischen Sachverständigen werden bereits Verbesserungsvorschläge zur Diskussion und Bewertung auf freiwilliger Basis eingebracht. Dies ist sinnvoller und zielführender.</p>	<p>Umfang seiner Sachverständigentätigkeit regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu berichten, insbesondere</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) innerhalb von drei Monaten...</p>
65.	Art. 1 § 171 Abs. 1	---	inhaltlich	Die Sachverständigen-Richtlinie, die die Prüfberichte für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler enthält, muss vom BMUB als Rundschreiben und von den Ländern per	Ergänzung des § 171 Abs. 1: (neue Nummer) entgegen § 118 Absatz 1 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass der zustän-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Erlass eingeführt und für verbindlich erklärt werden. § 7 Satz 3 stellt hierfür die Rechtsgrundlage dar. Der Satz stellt auch die Rechtsgrundlage dar, die Musterprüfberichte nach der alten StrlSchV verbindlich erklären zu können.	digen Behörde ein Abdruck der Anmeldung bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle übersendet wird oder entgegen § 119 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, ..
66.	Art. 1 § 171 Abs. 1	---	inhaltlich	§ 126 Abs. 3 Satz 3 enthält eine Pflicht für den zur medizinischen Forschung Berechtigten, deren Wichtigkeit durch die Aufnahme eines Bußgeldtatbestandes unterstrichen werden sollte. Schließlich sollen die zuständigen Stellen (z.B. Aufsichtsbehörden, jeweilige ärztliche Stellen) auf Verlangen Einblick in die Dokumentationen erhalten. Auf § 85 des Strahlenschutzgesetzes und die dazu eingeführte Bußgeldvorschrift kann nicht in jedem Fall zurückgegriffen werden. Diese Re-	Ergänzung des § 171 Abs. 1: (neue Nummer) entgegen § 126 Absatz 3 Satz 3 die Ergebnisse und die Auswertung nicht so aufbewahrt, dass eine vollständige Berichterstattung und Überprüfung möglich ist.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				gelungen richten sich an Strahlenschutzverantwortliche, nicht an die zur medizinischen Forschung Berechtigten, die nach § 69 des Strahlenschutzgesetzes keine Strahlenschutzverantwortlichen sind.	
67.	Art. 1 § 171 Abs. 2	---	inhaltlich	Begründung s. Art. 1 § 49 Abs. 3 (neu)	Ergänzung in § 171 Abs. 2: (neue Nummer 4) entgegen § 49 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Personen, die Tätigkeiten nach § 4 StrlSchG ausüben, die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nicht oder nicht rechtzeitig aktualisieren.
68.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften	---	rechtlich	Selbst unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Abschneidekriteriums (siehe Änderung des Art. 1 Anlage 3) sind in ganz Deutschland ca. 1600 UKP-Laser zu genehmigen. Für den Fall, dass das Abschneidekriterium nicht aufgenommen wird, noch weit mehr. Die Vollzugsbehörden müssten zudem die genehmigungspflichtigen aber noch nicht genehmigten Laser außer Betrieb nehmen. Das ist weder machbar noch angemessen. Daher wird eine	Zusätzliche Übergangsvorschrift (zu § 7) Bereits in Betrieb befindliche genehmigungspflichtige Ultrakurz-puls-laser-Maschinen können weiter betrieben werden, wenn bis zum 1. Januar 2019 ein Antrag nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG bei der zuständigen Behörde vorliegt und nachgewiesen wird, dass die ODL in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche 1 Mikrosievert durch Stunde nicht überschreitet.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Übergangsvorschrift vorgeschlagen, die sicherstellt, dass ein Genehmigungsantrag gestellt wird, der Weiterbetrieb aber erlaubt bleibt.</p> <p>Dies wäre eine Ausnahme nach dem heutigen § 114 Abs. 2 zu sehen.</p>	
69.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften	---	rechtlich	<p>§ 29 regelt die Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung zur Verwertung (ohne Herstellung von Bauprodukten -> § 30) und Beseitigung. Die Überwachungsgrenzen für Rückstände (Anlage 5) und die Voraussetzungen für die Entlassung (Anlagen 6 und 7) ändern sich dabei nicht. Fachlich gesehen ändert sich für die nach § 98 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Strahlenschutzverordnung entlassungsfähigen Rückstände nichts. Das in § 29 Abs. 3 neu hinzukommende Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Behörde zur Sicherstellung des 1-Millisievert-Kriteriums erfordert nicht</p>	<p>Zusätzliche Übergangsvorschrift: (zu § 29)</p> <p>Eine nach § 98 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Entlassung gilt als Entlassung nach § 29 mit allen Nebenbestimmungen fort, sofern die nach § 29 Absatz 3 für die Entlassung aus der Überwachung zuständige Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der künftige Abfall verwertet oder beseitigt werden soll, bis zum 30. Januar 2019 ihr Einvernehmen erteilt.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				unbedingt, einen neuen Antrag auf Entlassung. Das Einvernehmen könnte auch dadurch hergestellt werden, dass die örtlich zuständige Behörde der Fortgeltung bestehender Entlassungsbescheide innerhalb von 30 Tagen zustimmt.	
70.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften § 172	„Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 einzuhalten sind. Freigaberegulungen in Genehmigungen nach §§ 6, 7 Absatz 3 oder § 9 des Atomgesetzes, die die Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen zum Gegenstand haben, gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der	inhaltlich	Aufgrund der neuen Freigabewerte müssen die Betreiber auf Basis der tatsächlichen Nuklidzusammensetzung der Stoffe, mit denen sie umgehen, neue Nuklidvektoren für die verschiedenen Messverfahren ermitteln. Diese neuen Nuklidvektoren müssen in die schriftlich betrieblichen Regelungen und in die Software der Messgeräte implementiert werden. Bevor dies nicht erfolgt ist, darf eine Freigabe weder uneingeschränkt noch spezifisch erfolgen. Für die Implementierung inklusive Prüfung durch den Sachverständigen und Zustimmung durch die zuständige Behörde muss mindestens ein Jahr angesetzt werden. Auch bei den betroffenen Ärzten müssen die Freigaberegulungen	Ergänzung des § 172: Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt mit der Maßgabe fort, dass ab dem 31. Dezember 2019 die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind. Freigaberegulungen in Genehmigungen nach §§ 6, 7 Absatz 3 oder § 9 des Atomgesetzes, sowie nach § 3 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 , die die Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen zum Gegenstand haben, gelten mit der Maßgabe fort, dass ab dem 31. Dezember 2019 die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind.“		<p>überprüft und angepasst werden, bevor eine Freigabe erfolgen darf.</p> <p>Die jetzige Fassung des § 172 kann zu einem Stopp der Freigabe führen, was insbesondere beim Abbau der Kernkraftwerke und kerntechnischen Anlagen in BW zu starken Engpässen beim Abbau bis zum Stopp des Abbaus führen könnte.</p> <p>Auch für nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigaben müssen, wie in Satz 2, die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 gelten. Ansonsten ist nur noch eine uneingeschränkte Freigabe mit den vorhandenen Bescheiden möglich, was nicht ausreichend ist.</p> <p>Da nicht auszuschließen ist, dass Freigaberegulungen in Genehmigungen nach § 3 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni</p>	<p>Freigaberegulungen in Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, gelten mit der Maßgabe fort, dass ab dem 31. Dezember 2019 die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				1989 noch angewendet werden, sollten diese auch genannt werden. Auch die Freigaberegeln in Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung sollten weitergelten und brauchen eine entsprechende Übergangsregelung.	
71.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften § 174 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3	„(1) Eine vor dem 31. Dezember 2018 erteilte Fachkundebescheinigung gilt als Bescheinigung nach § 47 Absatz 3 fort. ... § 47 Absatz 3 § 47 Absatz 3 ...“	redaktionell	fehlerhafte Verweise. Die zuständige Stelle bescheinigt die erforderliche Fachkunde in § 47 Abs. 4.	Änderung des § 174 Abs. 1: (zu § 47) 1) Eine vor dem 31. Dezember 2018 erteilte Fachkundebescheinigung gilt als Bescheinigung nach § 47 Absatz 3 Absatz 4 fort. Satz 2: ... § 47 Absatz 3 Absatz 4. Satz 3: ... § 47 Absatz 3 Absatz 4.
72.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften § 174 Abs. 1	„(1) Eine vor dem 31. Dezember 2018 erteilte Fachkundebescheinigung gilt als Bescheinigung nach § 47 Absatz 3 fort. ... Satz 2 + Satz 3 ... § 49 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.“	rechtlich	§ 47 Abs. 5 übernimmt die Regelungen des § 18a Abs. 1 Satz 5 der bisherigen Röntgenverordnung. Eine Übergangsvorschrift zur Fortgeltung bisheriger Feststellungen der zuständigen Stelle, dass eine staatliche oder staatlich anerkannte Berufsausbildung die für das jeweilige	Zusätzliche Übergangsvorschrift: (zu § 47) Hat die zuständige Behörde nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung festgestellt, dass die für das jeweilige Tätigkeitsfeld erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Tätigkeitsfeld erforderliche Fachkunde vermittelt, wäre wünschenswert.</p> <p>Ergänzung des § 174 Abs. 1 um die Sätze 4 und 5 neu. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.</p>	<p>in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsausbildung vermittelt wird, so gilt diese Feststellung als Feststellung nach § 47 Absatz 5 Satz 1 fort. Galt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung als geprüft und bescheinigt, so gilt sie als geprüft und bescheinigt fort.</p>
73.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften § 174 Abs. 2	„2) ... Hat die zuständige Behörde nach § 30 Absatz 4 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung festgestellt, Galten erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 30 Absatz 4 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung als geprüft und bescheinigt, so gelten sie als geprüft und bescheinigt	rechtlich	Ergänzung des Bezugs auf erforderliche Kenntnisse, die nach der bisherigen Röntgenverordnung bescheinigt wurden.	<p>Ergänzung des § 174 Abs. 2: (zu § 47)</p> <p>(2) ... Hat die zuständige Behörde nach § 30 Absatz 4 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 18a Absatz 3 Satz 3 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung festgestellt, dass die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz mit dem Bestehen der Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, so gilt diese Feststellung als Zulassung</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		fort. § 49 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.“			nach § 48 Absatz 3 Satz 2 fort. Galten erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 30 Absatz 4 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 18a Absatz 3 Satz 3 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung als geprüft und bescheinigt, so gelten sie als geprüft und bescheinigt fort. § 49 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
74.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften § 175 Abs. 1	„(1) Der Inhaber einer ... hat, ..., einen Kontrollbereich nach § 52 Absatz 2 Nummer 2 bis zum 30. Juni 2019 einzurichten, wenn nicht bereits ein Kontrollbereich eingerichtet ist.“	redaktionell	Konkretisierung eines Verweises. § 52 Absatz 2 besteht aus 3 Sätzen.	Ergänzung des § 175 Abs. 1: (zu den §§ 52 bis 59) (1) Der Inhaber einer ... hat, ..., einen Kontrollbereich nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis zum 30. Juni 2019 einzurichten, wenn nicht bereits ein Kontrollbereich eingerichtet ist.
75.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften § 176	„Für Tätigkeiten, die bereits vor dem 31. Dezember 2018 aufgenommen wurden, hat die Prüfung nach § 65 Absatz 1, ob die Festlegung von Dosis-	inhaltlich	Wenn Dosisrichtwerte nach § 65 Abs. 1 ein geeignetes Instrument zur Optimierung des Strahlenschutzes sind, sind diese nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 in die Strahlenschutzanweisung aufzunehmen. Daher sollte der Zeitpunkt für die	Änderung des § 176: (zu § 65) Für Tätigkeiten, die bereits vor dem 31. Dezember 2018 aufgenommen wurden, hat die Prüfung nach § 65 Absatz 1, ob die Festlegung von Do-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		richtwerten ein geeignetes Instrument zur Optimierung des Strahlenschutzes ist, bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.“		Übergangsvorschrift mit dem Zeitpunkt der Übergangsvorschrift für die Aktualisierung der Strahlenschutzanweisung zusammenfallen. § 173 Abs. 2 legt als Zeitpunkt für die Aktualisierung der Strahlenschutzanweisung den 1. Januar 2020 fest.	srichtwerten ein geeignetes Instrument zur Optimierung des Strahlenschutzes ist, bis zum 30. Juni 2019 1. Januar 2020 zu erfolgen.
76.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften	---	inhaltlich	Die neue Anlage 9 übernimmt die Vorgaben aus Anlage XIV der Richtlinie 2013/59/Euratom. Sie erweitert die Angaben aus dem Standardfassungsblatt für hochradioaktive Strahlenquellen in Anlage XV der bisherigen Strahlenschutzverordnung um Angaben zur - Gerätenummer des Herstellers, - Verwendung (Nutzungsbereich), - IAEA-Quellkategorie und zu - Neutronenquellen (Neutronenquellentarget, Neutronenfluss). Diese Angaben konnten teilweise im Feld „Sonstige Angaben“ eingetragen werden (z.B. Verwendung). Damit ggf. fehlende Informationen zu den HRQ nachgetragen werden, sollte eine Übergangsvorschrift dazu verpflichten.	Zusätzliche Übergangsvorschrift: (zu § 79 i. V. m. Anlage 9) Register über hochradioaktive Strahlenquellen Angaben zu hochradioaktiven Strahlenquellen, die bis zum 31. Dezember 2018 im Register über hochradioaktive Strahlenquellen erfasst wurden, sind bis zum 1. Januar 2020 entsprechend Anlage 9 im Register zu vervollständigen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
77.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften § 177	„Für die Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartenden Exposition ist § 90 Absatz 1 und 3 anzuwenden auf 1. Genehmigungsverfahren, für die ein Genehmigungsantrag ab dem 31. Dezember 2018 gestellt worden ist, 2. Anzeigeverfahren, für die eine Anzeige ab dem 31. Dezember 2018 erstattet worden ist.“	inhaltlich	Wenn die in § 90 Absatz 2 genannten allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht mit dem Inkrafttreten der neuen Strahlenschutzverordnung veröffentlicht sind, bedarf es für den Vollzug des § 90 einer anderen Übergangsregelung (Fortgeltung der AVV zu § 47 der bisherigen Strahlenschutzverordnung).	<p>Änderung des § 177: (zu § 90)</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der in § 90 Absatz 2 genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 47 der bisherigen Strahlenschutzverordnung und ihr Anwendungsbereich fort.</p> <p>Für die Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartenden Exposition ist § 90 Absatz 1 und 3 anzuwenden auf 1. Genehmigungsverfahren, für die ein Genehmigungsantrag ab dem 31. Dezember 2018 nach dem Inkrafttreten der in § 90 Absatz 2 genannten allgemeinen Verwaltungsvorschriften gestellt worden ist, und 2. Anzeigeverfahren, für die eine Anzeige ab dem 31. Dezember 2018 nach dem Inkrafttreten der in § 90 Absatz 2 genannten allgemeinen Verwaltungsvorschriften erstattet worden ist.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
78.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften	---	inhaltlich	Wenn die in § 91 Absatz 1 Satz 3 genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht mit dem Inkrafttreten der neuen Strahlenschutzverordnung veröffentlicht sind, bedarf es für den Vollzug des § 91 eine Übergangsregelung.	Zusätzliche Übergangsvorschrift: (zu § 91) Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Exposition Bis zum Inkrafttreten der in § 91 Absatz 1 Satz 3 genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Expositionen sind die Pflichten nach § 91 Absatz 1 Satz 1 auf Tätigkeiten nach Nummer 1 begrenzt.
79.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften	---	inhaltlich	Nach § 82 Abs. 3 der bisherigen Strahlenschutzverordnung und § 18 Abs. 2 der bisherigen Röntgenverordnung beschränkte sich die Pflicht zur Erstellung von schriftlichen Arbeitsanweisungen auf „häufig vorgenommene“ Untersuchungen und Behandlungen. § 110 Abs. 1 erweitert nun diese Pflicht auf <u>alle</u> Anwendungen ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen, also auch auf jene, die eher selten durchgeführt werden. Für die Erstellung noch fehlen-	Zusätzliche Übergangsvorschrift: (zu § 110) Maßnahmen bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe Für nicht häufig vorgenommene Anwendungen ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen gilt § 110 Absatz 1 Satz 1 erst ab dem 1. Januar 2020.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				der schriftlicher Arbeitsanweisungen sollte eine Übergangsfrist eingeräumt werden.	
80.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften	---	inhaltlich	Einführung einer Übergangsvorschrift für die vorläufige Weiterverwendung der Messgrößen $H_p(0,07)$ und $H'(0,07, \Omega)$ für die Überwachung der Personen- und Ortsdosis bei der Augenlinsendosis-Überwachung.	Zusätzliche Übergangsvorschrift: (zu § 158 i. V. m. Anlage 19) Bis zum Vorliegen geeigneter Personendosimeter oder Messgeräte für die Messgrößen $H_p(3)$ und $H'(3, \Omega)$ kann ersatzweise für die Personendosimetrie der Augenlinse die Messgröße $H_p(0,07)$ und für die Ortsdosimetrie die Richtungs-Äquivalentdosis in 0,07 Millimeter Tiefe $H'(0,07, \Omega)$ verwendet werden.
81.	Art. 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften § 182	„Eine Ermächtigung eines Arztes zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 64 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 41 Absatz 1 Satz 1 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung gilt als	inhaltlich	Die Bescheide zur Ermächtigung von Ärzten sollten zeitlich befristet werden (siehe Vorschlag zur Ergänzung des § 162 Abs. 1, neuer Satz 3). In der Konsequenz ist auch die Übergangsvorschrift zur Fortgeltung einer erteilten Ermächtigung zu befristen.	Änderung des § 182: (zu § 162) Eine Ermächtigung eines Arztes zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 64 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 41 Absatz 1 Satz 1 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung gilt als Ermächtigung zur

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Ermächtigung zur Durchführung der ärztlichen Überwachung nach § 162 Absatz 1 Satz 1 fort.“			Durchführung der ärztlichen Überwachung nach § 162 Absatz 1 Satz 1 längstens fünf Jahre fort.
82.2 8	Art. 1 Anlage 1 i.V.m. § 2 siehe Vorschlag von SH	Tätigkeiten, die den in Anlage 1 genannten nicht gerechtfertigten Tätigkeiten zuzuordnen sind...“	inhaltlich	Im europäischen Ausland (EU-RATOM-Länder) sind Verfahren z.B. in chemischen Anlagen üblich, bei denen offene kurzlebige Nuklide (< 6 h HWZ bis Minuten HWZ) für Messverfahren in geschlossenen Systemen verwendet werden, die nicht repariert und entfernt werden können. Dabei ist sichergestellt, dass keine Radioaktivität beim Verbraucher ankommt und dass selbst für die Beschäftigten in der Anlage keine messbaren Dosen entstehen können (< 10 µSv). Hier ist eine Sammlung der verwendeten Nuklide weder möglich noch sinnvoll oder erforderlich. Gegen eine Anwendung dieser Verfahren bestehen keine Strahlenschutzbedenken. Die aktuelle Formulierung lässt dieses aber zurzeit nicht zu.	Ergänzung zu Anlage 1 Nr. 2: Verwendung von offenen radioaktiven Stoffen zur Leckagesuche (Wasser, Heizung, Lüftung) oder Verweilzeitspektroskopie, soweit diese Stoffe anschließend nicht wieder gesammelt werden oder sichergestellt ist, dass eine relevante Strahlenexposition Dritter ausgeschlossen ist. In die Begründung ist aufzunehmen, dass hiermit eine Dosis in der Größenordnung der Freigabebeurteilungen (< 10 µSv) gemeint ist und dass nur kurzlebige Nuklide verwendet werden dürfen.
83.	Art. 1 Anlage 3 Teil B	Genehmigungsfreie Tätigkeiten		Es fehlt eine Regelung zu Kleinstmengen von angereichertem Uran, z.B. bei der Elektronenmikroskopie.	Neue Nr. 9 in Anlage 3 Teil B:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	siehe Vorschlag von HE			<p>Die 2011 eingeführte Ungleichbehandlung gegenüber Uran in der natürlichen Isotopenzusammensetzung ist radiologisch nicht begründbar und führt im Bereich Hochschulen / Forschung zu einem unangemessenen bürokratischen Aufwand.</p> <p>Die Ungleichbehandlung ist nachvollziehbar im Bereich sehr großer Massen (Urenco), sollte aber einer Marginalitätsklausel wie vorliegend vorgeschlagen nicht im Wege stehen.</p> <p>Für abgereichertes Uran entsprechen ca. 0,8g den Aktivitätsfreigrenzen (je 1E4 Bq für U-235+/U-238+) bzw. dem Dosiskriterium im Bereich von 10 µSv.</p> <p>Dem für Natururan angewandten Dosiskriterium von 1 mSv wären entsprechend ca. 80 g abgereichertes Uran äquivalent. Eine Marginalitätsmasse von 50 g für den genehmigungsfreien Umgang mit abgereichertem Uran erscheint daher angemessen und für die genannten Verwendungen auch gerechtfertigt.</p>	Verwendung von bis zu 50 Gramm abgereichertes Uran in der analytisch-präparativen Chemie und der Elektronenmikroskopie.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
84.	Art. 1 Anlage 3 Teil C in Verbindung mit § 7	----	inhaltlich	<p>Es sollte eine Regelung für Ultrakurzpuls-Lasermaschinen in die Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>Das Abschneidekriterium wird benötigt, um nicht alle Laser, bei denen Röntgenstrahlung auftritt, genehmigungspflichtig zu machen, sondern nur die, bei denen aufgrund der Höhe der Röntgenstrahlung ggf. Strahlenschutzmaßnahmen geprüft werden müssen.</p> <p>Siehe auch neue Übergangsvorschrift für den Weiterbetrieb von UKP-Lasern</p>	<p>Ergänzung der Anlage 3 Teil C: Genehmigungs- und anzeigefrei nach § 7 ist der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung deren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. Potentialdifferenz nicht mehr als 30 Kilovolt (dies entspricht 30 keV) beträgt und bei denen unter normalen Betriebsbedingungen die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche 1 Mikrosievert durch Stunde nicht überschreitet. Dies gilt auch für Ultrakurzpuls-Laser-Maschinen, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche 1 Mikrosievert durch Stunde nicht überschreitet und b) die Energie der erzeugten Röntgenstrahlung nicht mehr als 30 keV beträgt und c) die Bestrahlungsstärke des UltrakurzpulsLasers 1×10^{14} Watt pro cm^2 unterschreitet und die Laserwellenlänge unter 1.100 Nanometern liegt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
85.	Art. 1 Anlage 4 Tabelle 1 Erläuterung Spalte 3:	„Bei Messungen nach §§ 56 und 57 gilt für die zugrunde zu legende Mittelungsmasse M : $3 \text{ kg} \leq M \leq 300 \text{ kg}$. Bei einer Masse $< 3 \text{ kg}$ ist bei Messungen nach §§ 56 und 57 die spezifische Aktivität nicht gesondert zu bestimmen, wenn die Oberflächenkontamination ermittelt und entsprechend § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bewertet wird.“	redaktionell	fehlerhafter Verweis § 46 beinhaltet das Bereithalten des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung.	Änderung der Erläuterung in Anlage 4 Tabelle 1: Bei Messungen nach §§ 56 und 57 gilt für die zugrunde zu legende Mittelungsmasse M : $3 \text{ kg} \leq M \leq 300 \text{ kg}$. Bei einer Masse $< 3 \text{ kg}$ ist bei Messungen nach §§ 56 und 57 die spezifische Aktivität nicht gesondert zu bestimmen, wenn die Oberflächenkontamination ermittelt und entsprechend § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 § 56 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 bewertet wird.
86.	Art. 1 Anlage 8	Anlage 8 [zu § 31] Festlegungen zur Freigabe	Inhaltlich	Ergänzung von Verweisen	Ergänzung zur Anlage 8: Anlage 8 [zu § 31 bis § 42] Festlegungen zur Freigabe
87.	Art. 1 Anlage 8 Teil F Nr. 2	„2. Bei einer Freimessung von Bauschutt darf die Mittelungsmasse bis zu einem Megagramm betragen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag größere Mittelungsmassen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die	Inhaltlich	Die Ergänzung des Halbsatzes „dass die erforderliche Nachweisgrenze bei der größeren Mittelungsmasse erreicht wird.“ ist in der Begründung gar nicht erwähnt und es gibt keine zugehörige „technische“ Nachweisführung durch das BMU. Die Formulierung könnte wie folgt geändert werden.	Änderung zur Anlage 8 Teil F Nr. 2: 2. Bei einer Freimessung von Bauschutt darf die Mittelungsmasse bis zu einem Megagramm betragen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag größere Mittelungsmassen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die erforderliche Nach-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		erforderliche Nachweisgrenze bei der größeren Mittelungsmasse erreicht wird.“			we is grenze bei der größeren Mit telungsmasse erreicht wird . wenn das Dosiskriterium der Freigabe auch bei der größeren Mittelungsmasse eingehalten wird.
88.	Art. 1 Anlage 13	Leitstellen des Bundes für die Emissions- und Immissionsüberwachung	redaktionell	Laut Begründung zu Anlage 13 entspräche die Anlage der Anlage XIV der bisherigen Strahlenschutzverordnung und sei unverändert übernommen worden. Anlage XIV der bisherigen Strahlenschutzverordnung enthält über die Anlage 13 hinaus noch das Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel, als Leitstelle.	Ergänzung der Anlage 13: Leitstelle: Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel Umweltbereich: Boden, Pflanzen, Bewuchs, Futtermittel, Nahrungsmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft
89.	Art. 1 Anlage 15 IV. 5	„jede Kontamination durch einen radioaktiven Stoff, wenn es zu einer unbeabsichtigten Exposition der behandelten Person gekommen ist und die daraus resultierende effektive Dosis 20 Millisievert oder die Organ-Äquivalentdosis 100 Millisievert überschreitet“	inhaltlich	Eine Dosisbestimmung aus einer Kontamination ist schwer machbar, daher wäre hier ein Kontaminationswert sinnvoller oder es wird jede unbeabsichtigte Kontamination gemeldet	Änderung der Ziffer IV. 5: jede unbeabsichtigte Kontamination eines Patienten oder einer nicht strahlenexponierten Person durch einen radioaktiven Stoff wenn die Kontamination das 10-fache der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 überschreitet, wenn es zu einer unbeabsichtigten Exposition der behandelten Person gekommen ist und die daraus resultierende effektive Dosis 20 Millisievert oder

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					die Organ-Äquivalentdosis 100 Millisievert überschreitet
90.	Art. 1 Anlage 15 V. siehe Vorschlag von SH	„V. Betreuungs- und Begleitpersonen nach § 2 Absatz 8 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes jede unbeabsichtigte Überschreitung der effektiven Dosis von 1 Millisievert für eine Betreuungs- und Begleitperson“	inhaltlich	Wie soll die Dosis bestimmt werden? Das würde nur funktionieren, wenn jede Betreuungs- und Begleitperson ein Dosimeter erhielte. Das ist aber bislang nicht vorgesehen.	Ziffer V streichen
91.	Art. 1 Anlage 15 Ziffer VII.	„VII. Vorkommnisse mit beinahe erfolgter Exposition jedes außerhalb der qualitätssichernden Maßnahmen entdeckte Vorkommnis mit beinahe erfolgter Exposition, für das eines der Kriterien der Abschnitte I bis VI zutrifft, wenn die Exposition tatsächlich aufgetreten wäre.“	inhaltlich	Die Ziffer VII. ist in dieser Form zu unbestimmt. Jede Tätigkeit kann potentiell zu einer Strahlenexposition führen, auch z.B. jede Fehldiagnose.	Streichung der Anlage 15 Ziff. VII.:
92.	Art. 1 Anlage 16 Nummer 6	„6. außergewöhnlicher Ereignisablauf oder Betriebszustand von erheb-	inhaltlich	Nummer 6 in Anlage 16 ist zu wenig konkret und sollte hinsichtlich des Ausmaßes noch näher spezifiziert	Ergänzung der Anlage 16 Nummer 6:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		lich sicherheitstechnischer Bedeutung, beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung, eines Störstrahlers, bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder beim Umgang mit beziehungsweise der Beförderung von radioaktiven Stoffen,..“		werden, da zu viele unbestimmte Begriffe verwendet werden.	6. außergewöhnlicher Ereignisablauf oder Betriebszustand von erheblich sicherheitstechnischer Bedeutung, beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung, eines Störstrahlers, bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder beim Umgang mit beziehungsweise der Beförderung von radioaktiven Stoffen. Darunter fallen insbesondere Funktionsstörungen und Schäden oder Ausfälle von sicherheitstechnisch wichtigen Komponenten, deren Verfügbarkeit aus Gründen der Sicherheit beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung, eines Störstrahlers, bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder beim Umgang mit radioaktiven Stoffen beziehungsweise bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen gewährleistet sein muss.
93.	Art. 1 Anlage 16 Nummer 7	„7. wesentliche Abweichungen von dem in der Genehmigung oder Anzeige festgelegten Betrieb einer Röntgenein-	inhaltlich	Diese Meldepflicht kommt einer Selbstanzeige gleich, da bei wesentlichen Änderungen neue Genehmigungen beantragt oder Anzeigen abgegeben werden müssen. Es ist nicht klar, was mit diesem Punkt	Streichung der Anlage 16 Nummer 7

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		richtung, eines Störstrahlers, einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie wesentliche Abweichungen von der in der Genehmigung festgelegten Beförderung radioaktiver Stoffe.“		bezweckt werden soll (Meldung an die Behörde ein OWiG-Verfahren einzuleiten?). In Nr. 6 sind „Abweichungen“ schon berücksichtigt	
94.	Art. 1 Anlage 18 Satz 1	„Unter Berücksichtigung der Baustoffflächendichte p*d in der Einheit Kilogramm je Quadrat und der Baustoffdicke im Bauwerk d in der Einheit Meter mit den spezifischen Aktivitäten ...“	redaktionell	fehlerhafte Einheit	Änderung der Anlage 18 Satz 1: Unter Berücksichtigung der Baustoffflächendichte p*d in der Einheit Kilogramm je Quadratmeter und der Baustoffdicke im Bauwerk d in der Einheit Meter mit den spezifischen Aktivitäten ...
95.	Art. 3 § 5 Abs. 4	„Radioaktive Abfälle sind an eine Landessammelstelle abzuliefern, wenn ...“	inhaltlich	Das Wort „eine“ suggeriert eine Auswahlmöglichkeit für den Abfallverursacher. Der Gesetzgeber bezweckte aber mit der Verpflichtung der Länder zur Bereitstellung von Zwischensammelstellen (§ 9a Abs. 3 AtG) eine notwendige Einschränkung	Ergänzung des § 5 Abs. 4: Radioaktive Abfälle sind an die vom jeweiligen Land vorgesehene Landessammelstelle abzuliefern, wenn ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				kung des Einzugsbereichs der radioaktiven Abfälle. Dies sollte zukünftig klar zum Ausdruck kommen.	
96.	Art. 3 § 8 Satz 2	„§ 34 Absatz 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung bleibt unberührt.“	redaktionell	Korrektur eines Verweises Der § 34 „Vermischungsverbot“ enthält nur zwei Sätze und keine Absätze.	Änderung zu Art. 3 § 8 Satz 2: § 34 Absatz 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung bleibt unberührt.
97.	Art. 15 Nummer 2 zu § 3 Abs. 5	„Bei Personen, 1. , 2. , 3. , ist über die Zuordnung zu entscheiden unter Berücksichtigung der Art der Anlage, insbesondere der Art und Menge der darin vorhandenen Stoffe, sowie der Art der Tätigkeit, des Umfangs der Zutrittsberechtigung und der Verantwortung einer Person;“	redaktionell	§ 3 Abs. 5 Satz 1 AtZüV (neu) spricht nur noch von der Art und Menge der in der Anlage „vorhandenen Stoffe“, zurzeit ist in der AtZüV noch von „vorhandenen radioaktiven Stoffen“ die Rede. Gleich im Anschluss wird auch in der neuen Fassung (wie in der alten) von der „Beförderung radioaktiver Stoffe“ gesprochen.	Ergänzung des Artikels 15 Nummer 2: Bei Personen, 1. , 2. , 3. , ist über die Zuordnung zu entscheiden unter Berücksichtigung der Art der Anlage, insbesondere der Art und Menge der darin vorhandenen radioaktiven Stoffe , sowie der Art der Tätigkeit, des Umfangs der Zutrittsberechtigung und der Verantwortung einer Person;
98.	Art.18 Nr. 1 Buchstabe b	„b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: (3) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung		Folgender Teil der aktuellen AtSMV soll entfallen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2): „Diese Verordnung gilt nicht: ... für Aufbewahrungen nach § 6 des Atomgesetzes und Anlagen in Stilllegung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes, sofern	Ergänzung von Nr. 1 Buchstabe b: „(3) Diese Verordnung gilt nicht für 1. Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>tung 50 Kilowatt thermischer Dauerleistung nicht überschreitet.“</p>		<p>a) der Kernbrennstoff aus der Einrichtung zur Aufbewahrung oder der Anlage in Stilllegung entfernt wurde und b) das verbliebene Aktivitätsinventar bei offenen radioaktiven Stoffen nicht mehr als das 10⁷fache und bei umschlossenen radioaktiven Stoffen nicht mehr als das 10¹⁰fache der Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung beträgt.“</p> <p>Ab einem gewissen Aktivitätsinventar ist das radiologische Gefährdungspotential soweit reduziert, dass eine bedeutende radiologische Gefährdung von Mensch und Umwelt nicht mehr gegeben ist. Die Meldepflicht nach AtSMV ist nicht mehr angemessen. Dem trägt das derzeit gültige Abschneidekriterium (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 AtSMV) Rechnung.</p>	<p>50 Kilowatt thermischer Dauerleistung nicht überschreitet. 2. Aufbewahrungen nach § 6 des Atomgesetzes und Anlagen in Stilllegung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes, sofern a) der Kernbrennstoff aus der Einrichtung zur Aufbewahrung oder der Anlage in Stilllegung entfernt wurde und b) das verbliebene Aktivitätsinventar bei offenen radioaktiven Stoffen nicht mehr als das 10⁷fache und bei umschlossenen radioaktiven Stoffen nicht mehr als das 10¹⁰fache der Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung beträgt.</p>
99.	Art. 18 Nr. 7 Buchstabe f (neu)		inhaltlich	Die Neufassung des Kriteriums N 2.5.9 dient dazu, dass gravierendes menschliches Fehlverhalten in einem Kernkraftwerk auch in Deutschland meldepflichtig wird.	Aufhebung eines unwirksamen Meldekriteriums und Ersetzung durch ein Kriterium, das gravierendes menschliches Fehlverhalten auch dann erfasst, wenn es nicht zu

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Das Kriterium N 2.5.9 der Anlage 1 der AtSMV hat derzeit folgenden Wortlaut: <i>„Ereignis, das eine bedeutsame Änderung der Sicherheitsspezifikationen erfordert“</i> Dieses Kriterium erfasst nur theoretisch Fehlverhalten, auch wenn es keine technische Störung ausgelöst hat. Es hat jedoch seit Einführung dieses Kriteriums noch keine entsprechende Meldung gegeben, da sich aus einem Ereignis nicht unmittelbar und ohne vertiefte Bewertung ergibt, dass das Betriebsreglement zu ändern ist. Falls eine derartige Kausalität doch einmal feststellbar wäre, ist in jedem Fall die Meldefrist abgelaufen. Die Meldung eines Ereignisses muss jedoch an eher formale und zügig feststellbare Kriterien geknüpft sein, denn die melderechtliche Einstufung ist nicht Ergebnis einer vertieften aufsichtlichen Bewertung, sondern deren Auslöser. Das neu gefasste Kriterium ist durch den Bezug auf den Teil des</p>	<p>einer technischen Störung gekommen ist.</p> <p>f) In Nummer 2.5 wird das Kriterium N 2.5.9 wie folgt neu gefasst: „Von den Sicherheitsspezifikationen abweichende Handlung oder Unterlassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Hinweis auf einen systematischen Fehler oder - bei Täuschung oder Fälschung zur Vertuschung der Abweichung.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Betriebsreglements, der zu den Sicherheitsspezifikationen gehört, die behördlich bestätigt sind, hinreichend bestimmt. Die weitere Einschränkung auf Ereignisse unter Verwendung des durch die AtSMV bereits eingeführten Begriffs der systematischen Bedeutung (vgl. Kriterien N 2.1.2, N 2.5.1 und N 2.5.3) bewirkt, dass nicht unbedeutendes Fehlverhalten erfasst wird. Der Bezug auf eine Täuschung erfasst gravierendes persönliches Fehlverhalten, dass ggf. auch bundesweite Kenntniserlangung der zuständigen Behörden erfordert und deshalb in das atomrechtliche Meldesystem eingespeist werden muss.	
100.	Art.18 Nr. 7 (Anlage 1)	neu	inhaltlich	Einführung einer unteren Grenze bzgl. einer meldepflichtigen Freisetzung entsprechend Anlage 16, damit ein einheitlicher Meldemaßstab gilt.	Ergänzung des Kriteriums N 1.2.1 in Anlage 1: Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt mit Aktivitäten über den Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
101.	Art.18 Nr. 8 (Anlage 2)			Einführung einer unteren Grenze bzgl. einer meldepflichtigen Freisetzung entsprechend Anlage 16, damit ein einheitlicher Meldemaßstab gilt.	Änderung des Kriteriums N 1.2.1 in Anlage 2: Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt mit Aktivitäten über den Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2.
102.	Art.18 Nr. 9 (Anlage 3)			Einführung einer unteren Grenze bzgl. einer meldepflichtigen Freisetzung entsprechend Anlage 16, damit ein einheitlicher Meldemaßstab gilt.	Änderung des Kriteriums N 1.2.1 in Anlage 3: Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt mit Aktivitäten über den Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2.
103.	Art.18 Nr. 10 (Anlage 4)			Einführung einer unteren Grenze bzgl. einer meldepflichtigen Freisetzung entsprechend Anlage 16, damit ein einheitlicher Meldemaßstab gilt.	Änderung des Kriteriums N 1.2.1 in Anlage 4: Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt mit Aktivitäten über den Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2.
104.	Art.18 Nr. 11 (Anlage 5)			Einführung einer unteren Grenze bzgl. einer meldepflichtigen Freiset-	Änderung des Kriteriums N 1.1.1 in Anlage5: Freisetzung radioaktiver Stoffe in

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				zung entsprechend Anlage 16, damit ein einheitlicher Meldemaßstab gilt.	die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt mit Aktivitäten über den Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2.
105.	Art. 18 Nr. 12 (Anlage 6)			Einführung einer unteren Grenze bzgl. einer meldepflichtigen Freisetzung entsprechend Anlage 16, damit ein einheitlicher Meldemaßstab gilt.	Änderung des Kriteriums N 1.2.1 in der neuen Anlage 6: Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt mit Aktivitäten über den Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2.
106.	Art. 18 Nr. 12 (Anlage 7)			Einführung einer unteren Grenze bzgl. einer meldepflichtigen Freisetzung entsprechend Anlage 16, damit ein einheitlicher Meldemaßstab gilt.	Änderung des Kriteriums N 1.2.1 in der neuen Anlage 7: Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt mit Aktivitäten über den Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2.
107.	Art. 18 Anlage 6, Meldekriterien Nr. N 2.1.1	Funktionsstörung, Schaden oder Ausfall eines sicherheitstechnisch wichtigen Systems oder einer	inhaltlich	Freisetzungen und Kontaminationen durch die Einrichtung sind durch vorausgehende Meldekriterien abgedeckt.	Ergänzung des Kriteriums N 2.1.1 in der neuen Anlage 6: Funktionsstörung, Schaden oder Ausfall eines sicherheitstechnisch

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtung.		Bei N 2.1.1 sollte eine Meldepflicht nur dann bestehen, sofern durch ein Vorkommnis/ Ereignis der bestimmungsgemäße Umgang eingeschränkt ist und keine Ersatzmaßnahmen genehmigt sind.	wichtigen Systems oder einer sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtung, bei deren Eintreten der bestimmungsgemäße Umgang nur eingeschränkt oder nicht mehr fortgeführt werden kann.
108.	Art. 18 Anlage 6, Meldekriterien Nr. N 2.2.3	Sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle.	inhaltlich	Freisetzungen und Kontaminationen durch die Einrichtung sind durch vorausgehende Meldekriterien abgedeckt. Bei N 2.2.3 sollte eine Meldepflicht bestehen, sofern ein Vorkommnis/ Ereignis für andere Genehmigungsinhaber von Bedeutung sein könnte.	Ergänzung des Kriteriums N 2.2.3 in der neuen Anlage 6: Sonstige Vorkommnisse von besonderer Bedeutung im direkten Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle, auch wenn beim Auftreten der bestimmungsgemäße Umgang ohne Einschränkungen fortgeführt werden kann.

Allgemeine Anmerkung:

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 30. Mai 2018 enthält an der ein oder anderen Stelle noch sprachliche Ungereimtheiten. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf redaktionelle Hinweise, die nicht offensichtlich sind (z.B. fehlerhafte Terminologien, fehlerhafte Verweise etc.).